



Bundesamt
für Justiz

Internationale Kindschaftsverfahren

Hinweise des Bundesamts für Justiz zur Rückführung
entführter Kinder, zu grenzüberschreitenden
Umgangs- und Sorgerechtskonflikten und zur
grenzüberschreitenden Unterbringung von Kindern



Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Justiz
53094 Bonn

Gestaltung:

Sachgebiet PrÖA
(Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; Veranstaltungsmanagement)

Redaktion:

Referat II 3
(Internationale Sorgerechts-, Kindesentführungs-, Kinder- und
Erwachsenenschutzangelegenheiten)

Telefon: +49 228 99 410-5212
Telefax: +49 228 410-5401
E-Mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de
Internet: www.bundesjustizamt.de/sorgerecht

Bildnachweise:

Titel: © INFINITY / Fotolia, S. 8: © Bundesamt für Justiz

Stand:

März 2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung	5
II.	Vorschriften auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts	6
III.	Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde	8
IV.	Kindesentführung von Deutschland ins Ausland	10
	1. Haager Kindesentführungsübereinkommen	10
	2. Brüssel II b-Verordnung	15
	3. Haager Kinderschutzübereinkommen	20
	4. Europäisches Sorgerechtsübereinkommen	21
	5. Staaten, mit denen keine internationalen Übereinkünfte bestehen.....	21
V.	Kindesentführung vom Ausland nach Deutschland	23
VI.	Durchsetzung eines Umgangsrechts im Ausland	25
	1. Haager Kindesentführungsübereinkommen	25
	2. Brüssel II b-Verordnung	26
	3. Haager Kinderschutzübereinkommen	27
	4. Europäisches Sorgerechtsübereinkommen	28
VII.	Durchsetzung eines Umgangsrechts in Deutschland	29
	1. Neue Umgangsrechtsentscheidung in Deutschland.....	29
	2. Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Umgangsrechtsentscheidung in Deutschland.....	30
VIII.	Grenzüberschreitende Anerkennung von Sorgerechts- und Umgangsrechtsentscheidungen sowie entsprechender öffentlicher Urkunden und Vereinbarungen	31
IX.	Kosten	34
	1. Gerichtsverfahren im Ausland	34
	2. Gerichtsverfahren im Inland.....	37

X.	Sicherungs- und Schutzmaßnahmen; Mediation	39
	1. Gerichtliche Sicherungsmaßnahmen.....	39
	2. Vereinbarung.....	40
	3. Mediation.....	41
XI.	Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern	43
	1. Unterbringung im Ausland durch deutsche Gerichte oder Behörden..	43
	2. Unterbringung in Deutschland durch ausländische Gerichte oder Behörden.....	45
XII.	Häufige Fragen	48
XIII.	Liste der Vertragsstaaten	62

I. Einführung

Mit der steigenden Anzahl von Ehen und Lebensgemeinschaften zwischen Menschen unterschiedlicher Nationalität haben auch Konflikte um die elterliche Sorge für Kinder aus solchen Beziehungen zugenommen. Nach einer Trennung verlässt teils ein Elternteil den Staat des bisherigen gemeinsamen Wohnsitzes mit den gemeinsamen Kindern eigenmächtig ohne entsprechende Sorgerechtsregelung. Sowohl ein solches Verbringen der gemeinsamen Kinder in einen anderen Staat, oft den Heimatstaat des „verbringenden Elternteils“, als auch ein widerrechtliches Zurückhalten der Kinder dort, beispielsweise nach einem Ferienaufenthalt, stellt den anderen Elternteil vor vollendete Tatsachen. Für ihn stellt sich dann die Frage, wie der frühere Zustand durch Rückführung des Kindes schnellstmöglich wiederhergestellt werden kann.

Eine vergleichbare Konfliktlage kann in den Fällen entstehen, in denen einem Elternteil die Ausübung seines Rechts auf Umgang mit dem im Ausland lebenden Kind durch den anderen Elternteil verweigert oder erschwert wird.

Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragsstaat mehrerer internationaler Übereinkommen, die für die Lösung solcher internationaler Kindschaftskonflikte Regelungen vorsehen. Außerdem gibt es europäische Rechtsvorschriften hierzu; insbesondere bringt die seit dem 1. August 2022 in ihrer Neufassung anwendbare sogenannte Brüssel II b-Verordnung der EU weitere Erleichterungen für die betroffenen Eltern und Kinder.

Diese Broschüre möchte über den Inhalt der betreffenden Übereinkommen und der europäischen Rechtsvorschriften sowie über die Rolle des Bundesamts für Justiz als Zentrale Behörde Deutschlands nach diesen Normen unterrichten und darüber hinaus Antwort auf häufig auftretende Fragen geben. Das soll den betroffenen Elternteilen eine erste Orientierung bieten.

II. Vorschriften auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts

Auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts sind für Deutschland in Kraft:

- die Verordnung (EU) Nr. 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen – im Folgenden:

Brüssel II b-Verordnung.

- das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 207) – im Folgenden: Haager Kindesentführungsübereinkommen – **HKÜ**,
- das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II S. 602) – im Folgenden: Haager Kinderschutzübereinkommen – **KSÜ**, und
- das Luxemburger Europäische Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (BGBl. 1990 II S. 220) – im Folgenden: Europäisches Sorgerechtsübereinkommen – **ESÜ**.

In Altfällen kann zudem zur Anwendung kommen:

- die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in den Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. EU Nr. L 338 S. 1) – im Folgenden: **Brüssel II a-Verordnung**,

Die Brüssel II b-Verordnung gilt als Neufassung der Brüssel II a-Verordnung seit dem 1. August 2022. Sie gilt für seit dem 1. August 2022 eingeleitete gerichtliche Verfahren, förmlich errichtete oder eingetragene Urkunden und eingetragene Vereinbarungen (Artikel 100 Absatz 1 Brüssel II b-Verordnung). Auch Ersuchen über die Zentralen Behörden (z. B. Informationsaustausch, Unterbringungsersuchen) richten sich ab diesem Stichtag nach dem neuen Recht. Die Brüssel II a-Verordnung findet weiter Anwendung für Entscheidungen in vor dem 1. August 2022 eingeleiteten gerichtlichen Verfahren, für vor dem 1. August 2022 förmlich errichtete oder eingetragene öffentliche Urkunden und für Vereinbarungen, die in dem Mitgliedstaat, in dem sie geschlossen wurden, vor dem 1. August 2022 vollstreckbar geworden sind und in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen (Artikel 100 Absatz 2 Brüssel II b-Verordnung).

III. Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde

Nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz – **IntFamRVG** –) nimmt das Bundesamt für Justiz in Bonn für Deutschland die Aufgaben der Zentralen Behörde nach den oben genannten internationalen Rechtsvorschriften wahr.

Die Anschrift lautet:

Bundesamt für Justiz

Referat II 3 (Internationale Sorgerechts-, Kindesentführungs-, Kinder- und Erwachsenenschutzangelegenheiten)

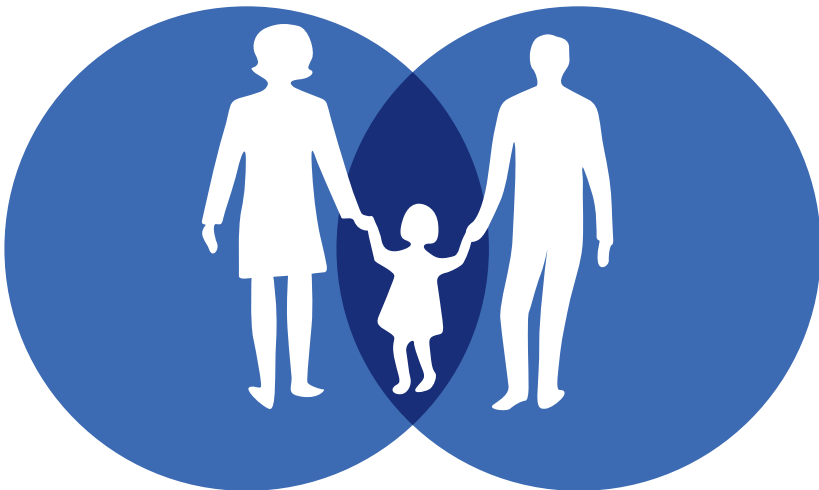
53094 Bonn

Telefon: +49 228 99 410-5212

Telefax: +49 228 410-5401

E-Mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de

Internet: www.bundesjustizamt.de/sorgerecht



In Fällen, die unter das HKÜ oder das ESÜ fallen, kann das Bundesamt für Justiz, soweit erforderlich, Verfahren vor den zuständigen deutschen Gerichten einleiten. Dies betrifft Verfahren mit dem Ziel, ein nach Deutschland entführtes Kind ins Ausland zurückzuführen, Verfahren zur Anerkennung und gegebenenfalls Vollstreckung einer ausländischen Sorgerechts- oder Umgangsrechtsentscheidung oder sonstige Schutzmaßnahmen für das Kind sowie Verfahren mit dem Ziel, eine erstmalige oder neue Umgangsregelung für ein in Deutschland lebendes Kind mit seinem im Ausland lebenden Elternteil oder einer anderen Person zu erreichen. Dabei gilt das Bundesamt für Justiz im Rahmen dieser Übereinkommen zum Zweck der **Rückführung** des Kindes kraft Gesetzes als bevollmächtigt, im Namen der antragstellenden Person selbst oder im Wege der Untervollmacht durch Vertreter gerichtlich oder außergerichtlich tätig zu werden. **Umgangsverfahren** nach HKÜ oder ESÜ kann es für eine Person einleiten, wenn ihm diese hierzu eine Vollmacht erteilt. Zur Sicherung der Einhaltung der Übereinkommen kann das Bundesamt für Justiz auch im eigenen Namen entsprechend handeln, § 6 Absatz 2 IntFamRVG.

Zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben veranlasst das Bundesamt für Justiz mit Hilfe der zuständigen Stellen alle erforderlichen Maßnahmen. Es kehrt unmittelbar mit allen zuständigen Stellen im In- und Ausland, § 6 Absatz 1 IntFamRVG.

IV. Kindesentführung von Deutschland ins Ausland

Wenn ein Elternteil oder eine andere Person Deutschland mit einem bisher hier lebenden Kind unter Verletzung eines hier geltenden Sorgerechts verlässt, kann der zurückgelassene Elternteil bzw. sonst Sorgeberechtigte seine Rechte auf verschiedene Weise geltend machen. Die Staatsangehörigkeit des Kindes, der Eltern oder der übrigen Familienmitglieder spielt dabei in der Regel keine entscheidende Rolle.

1. Haager Kindesentführungsübereinkommen

a) Unterstützungsmöglichkeiten

Das HKÜ hat zum Ziel, Kinder vor den nachteiligen Folgen eines widerrechtlichen Verbringens in einen anderen Vertragsstaat oder eines Zurückhaltens dort zu schützen. Das Übereinkommen hat über 100 Vertragsstaaten. Der jeweils aktuelle Stand findet sich – speziell auf Deutschland bezogen – auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz unter dem Menüpunkt „Themen – Familie international – Sorgerecht – Staatenliste“ sowie allgemein auf der Internetseite der Haager Konferenz für internationales Privatrecht unter dem Menüpunkt „Welcome – Other languages – Deutsch – Übereinkommen – Alle Übereinkommen – Nr. 28 – Statustabelle bzw. Annahme der Beitritte“.



www.bundesjustizamt.de/sorgerecht



www.hcch.net

Wird ein Kind aus Deutschland in einen anderen Vertragsstaat entführt, so kann der hier zurückgebliebene Elternteil bzw. sonst Sorgeberechtigte sich mit der Bitte an das Bundesamt für Justiz wenden, ihn bei der Rückführung des Kindes zu unterstützen. Die in mehreren Sprachen vorhandenen Antragsformulare können auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz heruntergeladen oder telefonisch, per E-Mail oder schriftlich angefordert werden.



www.bundesjustizamt.de/sorgerecht

Der zurückgelassene Elternteil ist nicht gezwungen, die Hilfe des Bundesamts für Justiz in Anspruch zu nehmen. Es steht ihm frei, sich an die ausländische Zentrale Behörde oder unmittelbar, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts, an die Gerichte oder Verwaltungsbehörden des anderen Staates zu wenden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass es von dem betreffenden ausländischen Recht abhängt, ob eine Privatperson dort auch im gerichtlichen Verfahren auftreten und gehört werden kann oder ob die Vertretung durch eine dort ansässige Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vorgeschrieben ist.

Umfangreiche Informationen zu internationalen Sorgerechtskonflikten sind auf der folgenden Internetseite des Bundesamts für Justiz verfügbar:

in deutscher Sprache:



www.bundesjustizamt.de/sorgerecht

in englischer Sprache:



www.bundesjustizamt.de/custody-conflicts

b) Zielsetzung

Dem entführenden Elternteil soll die Möglichkeit genommen werden, das Kind eigenmächtig unter Verletzung des Sorgerechts einer anderen Person oder Stelle ins Ausland zu verbringen und dort gegebenenfalls eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung über das Sorgerecht herbeizuführen. Mit Hilfe des Übereinkommens soll einerseits ein widerrechtliches Verbringen oder Zurückhalten des Kindes unter Verletzung des Sorgerechts eines anderen rückgängig gemacht werden können; andererseits soll es aber auch vorbeugend den Anreiz für solche Entführungen nehmen. Dementsprechend sieht das Übereinkommen als Voraussetzung für die Rückführung keine Sorgerechtsentscheidung vor. Das Übereinkommen stellt ausdrücklich klar, dass eine auf seiner Grundlage getroffene Entscheidung über die Rückführung des Kindes in den anderen Staat nicht als Sorgerechtsentscheidung anzusehen ist (Artikel 19 HKÜ). Ziel ist le-

diglich, das Kind so schnell wie möglich in den Staat des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts zurückzubringen. Dies bedeutet aber nicht unbedingt die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil. Auch wenn der entführende (und meist auch zuvor schon betreuende) Elternteil mit dem Kind gemeinsam nach Deutschland zurückkehrt, ist das Ziel des HKÜ erreicht. Bei wem das Kind auf Dauer lebt, müssen dann die deutschen Gerichte entscheiden.

c) Voraussetzungen

Das Haager Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten, im Regelfall und schnellstmöglich die Rückführung des Kindes herbeizuführen. Ein Antrag auf Rückführung eines in einen anderen Vertragsstaat entführten Kindes nach Deutschland hat in der Regel bei Vorliegen folgender Voraussetzungen hinreichende Aussicht auf Erfolg:

- Das Kind hat das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet (Artikel 4 Satz 2 HKÜ).
- Das Kind hatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt unmittelbar vor der Entführung in Deutschland (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a HKÜ).
- Der antragstellende Elternteil hatte im Zeitpunkt der Entführung oder des Zurückhaltens zumindest ein Mitsorgerecht und hat es bis zu diesem Zeitpunkt auch tatsächlich ausgeübt (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b HKÜ), beispielsweise durch regelmäßige, aber nicht notwendigerweise persönliche Kontakte.
- Das Übereinkommen war zur Zeit der Entführung zwischen Deutschland und dem jeweiligen Zufluchtsstaat in Kraft (Artikel 35 Absatz 1 HKÜ).

Der Antrag sollte so schnell wie möglich gestellt werden, spätestens jedoch so rechtzeitig, dass er noch vor Ablauf eines Jahres nach der Entführung oder dem Zurückhalten bei dem zuständigen **Gericht** im Zufluchtstaat eingereicht werden kann (Artikel 12 Absatz 1 HKÜ). Geht der Antrag später beim zuständigen Gericht des Zufluchtstaats ein, genügt der Nachweis der Eingewöhnung des Kindes

in seinem neuen Lebensumfeld durch die Person, die das Kind bei sich hat, um eine Rückführung zu vereiteln (Artikel 12 Absatz 2 HKÜ).

d) Verfahren

Entspricht der Antrag den oben genannten Mindestvoraussetzungen, so wird er vom Bundesamt für Justiz, gegebenenfalls nach Anforderung noch fehlender Dokumente und Übersetzungen, an die Zentrale Behörde desjenigen Vertragsstaats weitergeleitet, in den das Kind entführt worden ist. Zu den Übersetzungskosten siehe unter IX. 1.

Die Zentrale Behörde in dem betreffenden anderen Vertragsstaat hat unter anderem

- unverzüglich den Aufenthalt des Kindes ausfindig zu machen (Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a HKÜ),
- auf die freiwillige Rückgabe des Kindes oder eine gütliche Regelung der Angelegenheit hinzuwirken (Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c HKÜ),
- ein gerichtliches oder behördliches Verfahren zur Rückführung des Kindes einzuleiten (Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f HKÜ).

Der Ablauf des Rückführungsverfahrens richtet sich nach dem Recht des ersuchten Staates. Dieses Recht regelt auch, ob die jeweilige Zentrale Behörde die antragstellende Person im Gerichtsverfahren vertritt, ob dies eine andere Stelle tut und ob eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt einzuschalten ist. Ziel ist die möglichst zügige Erledigung des Falles (Artikel 11 Absatz 1 HKÜ).

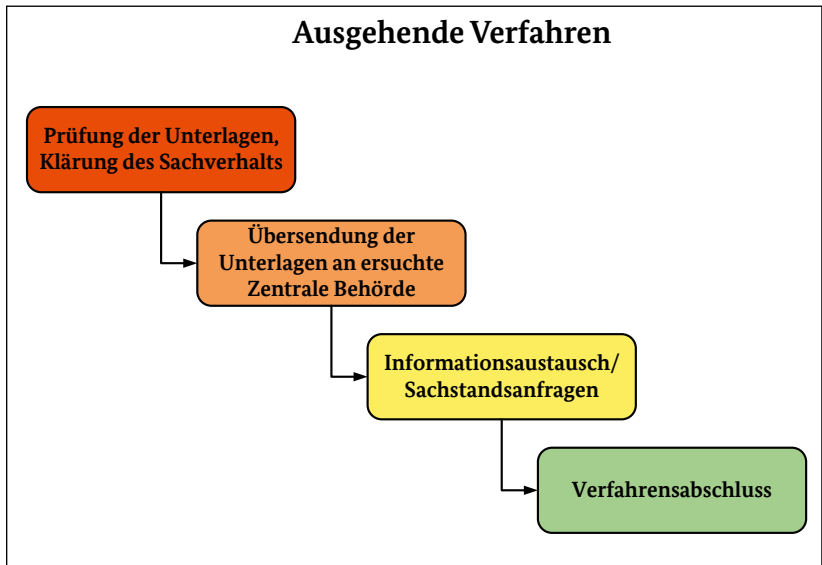
Nach den Artikeln 2 und 11 HKÜ sind die mit den Rückführungsverfahren befassten Gerichte der Vertragsstaaten gehalten, das Verfahren beschleunigt durchzuführen. Das Übereinkommen geht von einer Dauer des Gerichtsverfahrens von nicht mehr als sechs Wochen pro Instanz aus (Artikel 11 Absatz 2 HKÜ). Im Verhältnis der EU-Staaten untereinander macht die sogenannte Brüs-

sel II b-Verordnung (dazu sogleich unter 2.) diese Frist in der Regel verbindlich (Artikel 24 Brüssel II b-Verordnung).

e) Ablehnungsgründe

Die Gerichte oder Verwaltungsbehörden des ersuchten Staates **können** die Kindesrückführung ausnahmsweise ablehnen, wenn beispielsweise

- der zurückgelassene Elternteil zum Zeitpunkt des widerrechtlichen Verbringens bzw. Zurückhaltens kein Sorgerecht oder Mitsorgerecht hatte (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a HKÜ),
- der zurückgelassene Elternteil sein Sorgerecht zum Zeitpunkt des widerrechtlichen Verbringens bzw. Zurückhaltens nicht tatsächlich ausgeübt hat (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b HKÜ),
- bis zum Eingang des Antrags bei Gericht mehr als ein Jahr verstrichen ist und das Kind sich in die neue Umgebung eingelebt hat (Artikel 12 Absatz 2 HKÜ),
- der zurückgelassene Elternteil dem Verbringen oder Zurückhalten zugestimmt oder dieses nachträglich genehmigt hat (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a HKÜ),
- das einsichtsfähige Kind sich der Rückkehr ernsthaft widersetzt (Artikel 13 Absatz 2 HKÜ),
- die Rückführung mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden wäre oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage brächte (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b HKÜ). Zwischen EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme Dänemarks) darf die Rückführung jedoch nicht verweigert werden, wenn nachgewiesen wird, dass angemessene Vorkehrungen getroffen sind, um den Schutz des Kindes nach seiner Rückkehr zu gewährleisten (Artikel 27 Absatz 3 Brüssel II b-Verordnung).



2. Brüssel II b-Verordnung

a) Anwendungsbereich

Seit dem 1. August 2022 gilt zwischen den Mitgliedstaaten der EU (mit Ausnahme Dänemarks) die Brüssel II b-Verordnung, die Neufassung der Brüssel II a-Verordnung, die bereits seit dem 1. März 2005 galt. Durch die Verordnung werden für grenzüberschreitende Ehe- und Sorgerechtsangelegenheiten einheitliche Regelungen innerhalb der EU darüber getroffen, in welchem Staat das Gerichtsverfahren zu führen ist (internationale Zuständigkeit). Entsprechende Entscheidungen sollen ferner möglichst reibungslos auch in anderen Mitgliedstaaten der EU anerkannt und – wenn nötig – durchgesetzt werden können. Soweit es um Sorgerechts- und Umgangsrechtsentscheidungen oder sonstige Schutzmaßnahmen bezüglich eines Kindes in grenzüberschreitenden Fällen geht, werden die Zentralen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten dabei beratend und unterstützend tätig.

In solchen Fällen holen die Zentralen Behörden, wenn nötig, Informationen über die Situation des Kindes und seines Umfelds sowie über etwa laufende Verfahren ein und tauschen sie untereinander aus.

b) Verhältnis zum Haager Kindesentführungsübereinkommen

Bei Kindesentführungen gilt im Verhältnis zu den anderen Mitgliedstaaten der EU für die Rückführung eines Kindes weiterhin das HKÜ; dieses wird jedoch durch die Kapitel III und VI der Brüssel II b-Verordnung ergänzt und effektiver ausgestaltet (Artikel 1 Absatz 3, 22 und 96 Brüssel II b-Verordnung).

c) Vorkehrungen zum Schutz des Kindes

Die Verordnung verstärkt den im HKÜ enthaltenen Grundsatz, dass das Gericht die sofortige Rückführung des Kindes anordnen soll. Nach dem HKÜ kann eine Rückführung des Kindes abgelehnt werden, wenn mit ihr die Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage gebracht würde. Nach der Brüssel II b-Verordnung darf ein Gericht die Rückführung eines Kindes jedoch dann nicht verweigern, wenn nachgewiesen ist, dass angemessene Vorkehrungen getroffen wurden, um das Kind nach seiner Rückkehr in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts zu schützen (Artikel 27 Absatz 3 Brüssel II b-Verordnung). Diese Vorschrift soll die Gerichte, bei denen ein Rückführungsverfahren nach dem HKÜ anhängig ist, auch dazu ermutigen, gegebenenfalls unmittelbar oder mithilfe der Zentralen Behörden, der Verfahrensbeteiligten (in der Regel also der Eltern) oder internationaler Richternetzwerke mit den Gerichten in dem anderen Staat in Kontakt zu treten, um soweit erforderlich den Schutz des Kindes nach seiner Rückführung dorthin zu sichern.

Neu eingeführt in Verfahren, die seit dem 1. August 2022 eingeleitet wurden, ist die Möglichkeit für das die Rückführung anordnende Gericht, selbst einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen nach Artikel 15 der Brüssel II b-Verordnung zu erlassen, um das Kind vor einer schwerwiegenden Gefahr im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 b) HKÜ nach Rückkehr zu schützen (Artikel 27 Absatz 5 Brüssel II b-Verordnung). Dies ist allerdings nur möglich, sofern die

Prüfung und Anordnung dieser Maßnahmen das Rückgabeverfahren nicht über Gebühr verzögern würde.

Neu ist auch, dass Artikel 27 Absatz 6 Brüssel II b-Verordnung europaweit vorsieht, dass eine Rückführungsentscheidung ungeachtet der Einlegung eines Rechtsbehelfs aus Gründen des Kindeswohls für vorläufig vollstreckbar erklärt werden kann.

d) Umgang während des Rückführungsverfahrens

Artikel 27 Absatz 2 Brüssel II b-Verordnung ordnet neu europaweit einheitlich die Prüfung von Umgangskontakten während des Verfahrens an. Danach kann das Gericht unter Berücksichtigung des Kindeswohls in jeder Lage des Rückführungsverfahrens prüfen, ob der Kontakt zwischen dem Kind und der Person, die die Rückführung beantragt, zu gewährleisten ist und entsprechende Anordnungen als einstweilige Schutzmaßnahme gemäß Artikel 15 Brüssel II b-Verordnung erlassen.

e) Anhörung

Darüber hinaus stärkt die Verordnung das Recht des Kindes, während des Verfahrens gehört zu werden. Das Gericht muss dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, eine echte und wirksame Möglichkeit geben, diese Meinung direkt oder durch einen Vertreter oder eine Vertreterin oder eine geeignete Stelle zu äußern; das Gericht misst der Meinung des Kindes dabei entsprechend seinem Alter und seiner Reife gebührendes Gewicht bei, Artikel 26 i. V. m. Artikel 21 Brüssel II b-Verordnung. Ob diese Anhörung unmittelbar durch das Gericht geschieht oder durch andere Personen, z. B. Sozialarbeiterinnen oder -arbeiter, die anschließend vom Gericht gehört werden, überlässt die Verordnung dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten.

Zudem kann das Gericht die Rückführung des Kindes nicht verweigern, wenn der Person, die die Rückführung des Kindes beantragt hat, nicht die Gelegenheit gegeben wurde, gehört zu werden (Artikel 27 Absatz 1 Brüssel II b-Verordnung).

f) Grenzüberschreitende Anerkennung und Vollstreckung

Die Rückkehr eines entführten Kindes kann nicht nur durch ein Rückführungsverfahren nach dem HKÜ erreicht werden. Das HKÜ-Verfahren ist sehr schnell und setzt nicht voraus, dass im Staat des bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes bereits eine Sorgerechtsentscheidung getroffen wurde. Es genügt, dass durch die Kindesmitnahme ins Ausland ein kraft Gesetzes bestehendes Sorgerecht verletzt wurde, auch wenn es nur ein **Mitsorgerecht** (z. B. bei gesetzlich bestehender gemeinsamer Sorge beider Eltern) ist, soweit dieses auch eine Mitsprachebefugnis hinsichtlich eines Umzugs des Kindes ins Ausland umfasst. Gibt es jedoch bereits eine Sorgerechtsentscheidung aus diesem Staat, die dem zurückgelassenen Elternteil die Alleinsorge oder jedenfalls das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind zuspricht, oder eine gerichtliche Herausgabeanordnung zugunsten dieses Elternteils, so kann die Rückkehr des Kindes auch durch die grenzüberschreitende Anerkennung und Vollstreckbarerklärung dieser Sorgerechtsentscheidung nach der Brüssel II b-Verordnung erreicht werden.

Die Verordnung regelt allgemein die Pflicht, in einem EU-Mitgliedstaat ergangene Sorgerechts- und Kindesherausgabeentscheidungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat anzuerkennen und zu vollstrecken (Artikel 30, 34 Brüssel II b-Verordnung). Für die Anerkennung und Vollstreckung sind bestimmte Unterlagen und Bescheinigungen nach der Brüssel II b-Verordnung vorzulegen (Artikel 31 und Artikel 35 Brüssel II b-Verordnung). Gründe, die Anerkennung zu versagen, sind in Artikel 39 Brüssel II b-Verordnung geregelt. Das Vorliegen dieser Gründe kann gleichfalls zu einer Versagung der Vollstreckung führen (Artikel 41 Brüssel II b-Verordnung).

Für die Vollstreckung der Entscheidung muss in der Regel noch ein Gericht oder eine Behörde des Vollstreckungsstaats eingeschaltet werden, die Vollstreckungsmaßnahmen nach dem nationalen Recht anordnet (Artikel 51 und 52 Brüssel II b-Verordnung). Einen Bevollmächtigten benötigt die antragstellende Person nur, wenn ein solcher nach dem Recht des Vollstreckungsstaates ungeachtet der Staatsangehörigkeit der Parteien vorgeschrieben ist. Es kann von ihr auch nicht verlangt werden, dass sie über eine Postanschrift in dem Vollstreckungsstaat verfügt (Artikel 51 Absatz 2 Brüssel II b-Verordnung). In der Praxis

ist der Person, die eine Entscheidung aus einem anderen Mitgliedstaat vollstrecken möchte, zu empfehlen, sich selbst eine örtliche Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu nehmen, die oder der dann im betreffenden Staat das Vollstreckungsverfahren betreibt.

Für Altfälle (Artikel 100 Absatz 2 Brüssel II b-Verordnung, s. o. unter Punkt I.1.) gilt fort, dass die in einem EU-Mitgliedstaat ergangenen Sorgerechtsentscheidungen anzuerkennen und wenn notwendig zu vollstrecken sind (Artikel 21 und 28 Brüssel II a-Verordnung), allerdings noch eine Vollstreckbarkeitserklärung notwendig ist. Eine Ausnahme gilt hier für die Vollstreckung einer Herausgabeentscheidung aus dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts, die nach einer ablehnenden, auf Artikel 13 HKÜ gestützten Rückführungsentscheidung ergangen ist (Artikel 11 Absatz 6-8 Brüssel II a-Verordnung).

Neu geregelt ist durch die Brüssel II b-Verordnung, dass auch die in einem EU-Staat ergangenen Rückführungsentscheidungen nach dem HKÜ in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt und vollstreckt werden können, z. B. in dem Fall, dass das Kind, nachdem die Rückführungsentscheidung ergangen ist, weiter in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wird, da der Begriff der Entscheidung nach Kapitel IV der Verordnung Rückführungsentscheidungen umfasst (Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 a) Brüssel II b-Verordnung).

g) Anerkennung und Vollstreckung privilegierter Rückgabeentscheidungen

Zusätzlich sieht die Brüssel II b-Verordnung ein besonders wirksames Vollstreckungsverfahren für bestimmte Fälle vor: Wurde die Rückführung des Kindes nach Deutschland in einem anderen Mitgliedstaat der EU nach dem HKÜ abgelehnt, so eröffnet Artikel 29 der Verordnung die Möglichkeit zur zeitnahen Durchführung eines Sorgerechtsverfahrens im Staat des (bisherigen) gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes – hier also in Deutschland, so dieses nicht bereits schon läuft. Sofern ein solches neu eingeleitetes oder bereits laufendes Sorgerechtsverfahren zu einer Herausgabeentscheidung zugunsten des in Deutschland zurückgelassenen Elternteils führt, ist diese Entscheidung als sogenannte privilegierte Entscheidung (Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe b Brüssel II b-Verordnung) in anderen EU-Staaten (außer Dänemark) anzuerkennen und unmittelbar

zu vollstrecken. Dabei ist die Möglichkeit, die Anerkennung und Vollstreckung anzufechten, gegenüber anderen Entscheidungen stark eingeschränkt (Artikel 43 Absatz 1 i. V. m. Artikel 50 Brüssel II b-Verordnung). Voraussetzung ist, dass die Entscheidung von einer Bescheinigung nach Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung begleitet wird (Artikel 29 Brüssel II b-Verordnung). Zusätzlich muss, anders als unter der bisherigen Brüssel II a-Verordnung (vgl. Artikel 11 i. V. m. 42), die Bescheinigung auch der Person, gegen die vollstreckt werden soll, zugestellt werden, bevor die Vollstreckung beginnen kann (Artikel 55 Absatz 1 Brüssel II b-Verordnung).

3. Haager Kinderschutzübereinkommen

Am 1. Januar 2011 ist zwischen Deutschland und 25 anderen Staaten das KSÜ von 1996 in Kraft getreten. Inzwischen gilt es für über 50 Staaten. Wie die Brüssel II b-Verordnung regelt das KSÜ unter anderem die Pflicht, in einem Vertragsstaat ergangene Entscheidungen in einem anderen Vertragsstaat anzuerkennen und zu vollstrecken. Zwischen den EU-Staaten (außer Dänemark) bleibt für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen aus anderen EU-Staaten aber weiterhin die Brüssel II b-Verordnung anwendbar, die das KSÜ hier insoweit verdrängt. Dem KSÜ gehören jedoch weitere Staaten aller Kontinente an, sodass deutsche Sorgerechts- und Herausgabeentscheidungen weltweit – etwa in Albanien, Armenien, Australien, Barbados, Dänemark, der Dominikanischen Republik, Ecuador, Fidschi, Georgien, Guyana, Honduras, Lesotho, Marokko, Monaco, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, Paraguay, Russland, der Schweiz, Serbien, der Türkei, der Ukraine und Uruguay – anerkannt und gegebenenfalls vollstreckt werden können. Der jeweils aktuelle Stand der Vertragsstaaten findet sich – speziell auf Deutschland bezogen – auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz unter dem Menüpunkt „Themen – Familie international – Sorgerecht – Staatenliste“ sowie allgemein auf der Internetseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter dem Menüpunkt „Welcome“ – Other languages – Deutsch – Übereinkommen – Alle Übereinkommen – Nr. 34 – Statustabelle“.

 www.bundesjustizamt.de/sorgerecht

 www.hcch.net

Soll eine deutsche Sorgerechts- bzw. Herausgabeentscheidung grenzüberschreitend in einem anderen Vertragsstaat des KSÜ durchgesetzt werden, um so die Rückgabe des Kindes nach Deutschland zu erreichen, bedarf die Entscheidung einer Vollstreckbarerklärung in dem Staat, in dem sich das Kind zu diesem Zeitpunkt befindet. Anders als bei der Anerkennung von Entscheidungen aus anderen EU-Staaten nach der Brüssel II b-Verordnung prüft dabei das Gericht in dem Staat, in dem vollstreckt werden soll, auch, ob das deutsche Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, nach dem Übereinkommen überhaupt international zuständig war. Dies ist in der Regel der Fall, wenn das Kind in dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung erlassen wurde, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gerichtsstaat hatte, in dem die Entscheidung erlassen wurde (hier also in Deutschland).

4. Europäisches Sorgerechtsübereinkommen

Das ESÜ, das den Mitgliedstaaten des Europarats und (auf Einladung) anderen Staaten offensteht, bietet ebenfalls Möglichkeiten zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen. Im Verhältnis zu den übrigen Mitgliedstaaten der EU (außer Dänemark) ist es heute jedoch weitgehend durch die Brüssel II b-Verordnung (siehe oben unter 2.) ersetzt worden.

Der aktuelle Stand der ESÜ-Vertragsstaaten kann beim Bundesamt für Justiz erfragt oder auf seiner Internetseite unter dem Menüpunkt „Themen – Familie international – Sorgerecht – Staatenliste“ eingesehen werden. Er ist auch auf der Internetseite des Europarats unter dem Menüpunkt „Gesamtverzeichnis – Nr. 105 – Unterschriften und Ratifikationsstand“ zu finden.



www.bundesjustizamt.de/sorgerecht



<http://conventions.coe.int/Treaty/GER/v3DefaultGER.asp>

5. Staaten, mit denen keine internationalen Übereinkünfte bestehen

Besonders schwierig ist die Situation, wenn zwischen Deutschland und dem Staat, in dem sich das Kind aufhält, keine internationale Vereinbarung zur Lösung von Kindschaftskonflikten besteht. Es bleibt dann regelmäßig nur die Mög-

lichkeit, die Behörden bzw. Gerichte des betreffenden Staates um Hilfe zu ersuchen und hierfür gegebenenfalls eine ortsansässige Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu beauftragen oder dort ansässige Nichtregierungsorganisationen um Unterstützung zu bitten. Um die Situation der Betroffenen zu erleichtern, gibt es Bestrebungen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, dass jeder Staat – also Vertragsstaaten der oben genannten Übereinkommen und auch Staaten, die keinem einschlägigen Übereinkommen angehören – eine sogenannte Zentrale Anlaufstelle für internationale Kindschaftskonflikte benennen soll, die im Rahmen ihrer Möglichkeiten in solchen Fällen weiterhilft. Die Zentralen Anlaufstellen im Ausland können Sie bei der deutschen Zentralen Anlaufstelle für internationale Kindschaftskonflikte (ZAnK) beim Internationalen Sozialdienst und beim Bundesamt für Justiz erfragen.

 www.zank.de

Weitere Auskünfte erteilt gegebenenfalls auch das Auswärtige Amt.

 www.auswaertiges-amt.de

 www.konsularinfo.diplo.de/kindesentziehung

Hierbei ist zu beachten, dass der Inhalt des ausländischen Rechts und die Ausgestaltung des gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens erheblich vom deutschen Verfahren abweichen können.

Auskunft und Beratung erteilt ferner der Verband binationaler Familien und Partnerschaften. Möglicherweise kann auch eine internationale Familienmediation weiterhelfen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Verein MiKK e. V. – Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten (siehe dazu auch unter X. 3.).

 www.verband-binationaler.de

 www.mikk-ev.de

V. Kindesentführung vom Ausland nach Deutschland

Wurde ein Kind nach Deutschland entführt, gelten im Prinzip die gleichen Grundsätze wie bei der Entführung ins Ausland (siehe oben unter IV. 1.-4.). Der im Ausland zurückgelassene Elternteil kann sich an die dortige Zentrale Behörde mit der Bitte um Hilfe wenden. Das Bundesamt für Justiz hat als deutsche Zentrale Behörde nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen zusätzlich ein Merkblatt mit „Hinweisen für die Antragstellung aus dem Ausland“ verfasst, das an alle Zentralen Behörden im Ausland versandt wurde und den antragstellenden Personen im Ausland zur weitergehenden Information im Einzelfall übermittelt wird. Das Merkblatt ist auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz unter dem Menüpunkt „Themen – Familie international – Sorgerecht – Antragsformulare“ zu finden. Hierdurch soll die Antragstellung erleichtert und beschleunigt, sowie unnötige Verfahrensverzögerungen vermieden werden. Antragstellende Personen können sich auch unmittelbar an das Bundesamt für Justiz wenden oder direkt – gegebenenfalls mit Hilfe einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts – einen Rückführungsantrag beim zuständigen deutschen Familiengericht stellen. Von den über 600 deutschen Familiengerichten sind nur 22 für die Rückführungs-, Umgangs-, Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren nach dem HKÜ, dem KSÜ, dem ESÜ und der Brüssel II b-Verordnung in Verbindung mit den §§ 10-12 IntFamRVG zuständig (jeweils das Familiengericht, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat; in Niedersachsen, das drei Oberlandesgerichte hat, allein das Amtsgericht Celle). Eine Liste der Gerichte ist auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz unter dem Menüpunkt „Themen – Familie international – Sorgerecht – Zuständige Gerichte“ zu finden.

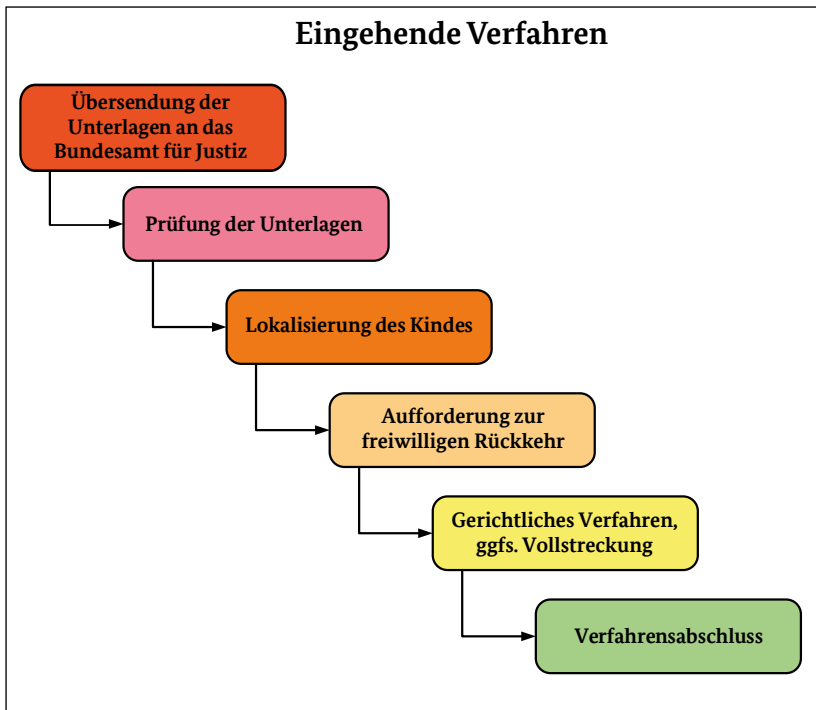


www.bundesjustizamt.de/sorgerecht

Auskunft und Beratung für den zurückgelassenen wie auch den entführenden Elternteil erteilt auch die deutsche Zentrale Anlaufstelle für internationale Kindschaftskonflikte (ZAnK) beim Internationalen Sozialdienst. Möglicherweise kann eine internationale Familienmediation weiterhelfen. Auskünfte hierzu gibt es beim Verein MiKK e. V. – Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten (siehe dazu ferner unter X. 3.).

 www.zank.de

 www.mikk-ev.de



VI. Durchsetzung eines Umgangsrechts im Ausland

1. Haager Kindesentführungsübereinkommen

Lebt ein Elternteil mit dem gemeinsamen Kind im Ausland und verweigert dem in Deutschland wohnhaften anderen Elternteil den Umgang mit dem Kind, so kann über das HKÜ versucht werden, ein Umgangsrecht durchzusetzen (Artikel 21 HKÜ). Ein entsprechendes Ersuchen kann beim Bundesamt für Justiz gestellt werden.

Nach Übermittlung des Ersuchens an die zuständige ausländische Zentrale Behörde kann in den Vertragsstaaten des HKÜ und des ESÜ (siehe unter 4.) von den dortigen Gerichten bzw. Behörden ein Recht zum persönlichen Umgang entweder erstmalig ausgesprochen oder ein bereits durch deutsche Gerichte eingeräumtes Umgangsrecht durchgesetzt werden. Allerdings werden die durch Artikel 21 HKÜ begründeten Verpflichtungen von den einzelnen Vertragsstaaten unterschiedlich ausgelegt, sodass auch die Unterstützung durch die ausländischen Zentralen Behörden und Gerichte unterschiedlich ausfallen kann. Insbesondere beschränken zahlreiche Staaten die Unterstützung nach dieser Vorschrift auf Fälle, in denen eine Kindesentführung stattgefunden hat und anschließend Umgang begehrt wird.

Soll eine deutsche Umgangsrechtsentscheidung in einem anderen Staat durchgesetzt werden, ergibt sich die Rechtsgrundlage für die Anerkennung und Vollstreckung bzw. Vollstreckbarerklärung nicht aus dem HKÜ, das dazu keine Vorschriften enthält. Die Anerkennung und Vollstreckung bzw. Vollstreckbarerklärung kann im Einzelfall nach der Brüssel II b-Verordnung, dem KSÜ, dem ESÜ oder dem nationalen Recht des anderen Staates möglich sein (siehe unter VI. 2.-4.). Die Unterstützungsmöglichkeiten durch die ausländischen Zentralen Behörden vor Ort sind jedoch im Allgemeinen eher gering. Weitere Einzelheiten können beim Bundesamt für Justiz erfragt werden.

2. Brüssel II b-Verordnung

Soll eine bestehende deutsche Umgangsrechtsentscheidung in einem anderen EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme Dänemarks) durchgesetzt werden, kann die Anerkennung und Vollstreckung auf die Brüssel II b-Verordnung (bzw. der Brüssel II a-Verordnung für Altfälle siehe unter Punkt I.1.) gestützt werden. Die Brüssel II b-Verordnung will – wie schon die Brüssel II a-Verordnung – gewährleisten, dass ein Kind nach der Trennung der Eltern zu beiden Elternteilen den Kontakt aufrechterhalten kann, auch wenn die Eltern künftig in unterschiedlichen Mitgliedstaaten der EU leben. Deshalb ist eine in einem Mitgliedstaat ergangene vollstreckbare Entscheidung über das Umgangsrecht in einem anderen Mitgliedstaat als sogenannte privilegierte Entscheidung automatisch anerkannt. Die Möglichkeit, die Anerkennung anzufechten, ist dabei stark eingeschränkt (Artikel 43 Absatz 1 i. V. m. Artikel 50 Brüssel II b-Verordnung). Die Umgangsentscheidung ist dann in dem anderen Staat wie eine inländische Entscheidung zu behandeln.

Wenn sich eine der Parteien nicht an die Umgangsentscheidung hält, kann die andere Partei bei den zuständigen Stellen des Staates, in dem die Entscheidung umgesetzt werden soll (Vollstreckungsmitgliedstaat), die Vollstreckung begehren. Hierzu muss sie eine Ausfertigung der Entscheidung und die Bescheinigung nach Artikel 47 Absatz 1 a) Brüssel II b-Verordnung vorlegen (Artikel 46 Absatz 1 Brüssel II b-Verordnung). Die Bescheinigung muss der Person, gegen die vollstreckt werden soll, zugestellt werden, bevor die Vollstreckung beginnen kann (Artikel 55 Absatz 1 Brüssel II b-Verordnung). Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den Artikeln 51 f. der Brüssel II b-Verordnung, wird allerdings im Detail, insbesondere bezüglich der konkreten Vollstreckungsmaßnahmen, durch nationales Recht bestimmt. In den meisten EU-Staaten bedeutet dies in der Praxis, dass die Person, die eine ausländische Entscheidung vollstrecken möchte, sich selbst eine örtliche Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt nehmen muss, um im betreffenden Staat das Vollstreckungsverfahren zu betreiben. Die zuständigen Behörden oder Gerichte dieses Mitgliedstaats können die praktischen Modalitäten der Durchführung des Umgangsrechts festlegen, sofern dadurch der Wesensgehalt der Entscheidung nicht verändert wird, Artikel 54 Absatz 1 Brüssel

II b-Verordnung. Allerdings bietet das Zwangsvollstreckungsrecht einiger Staaten nur begrenzte Möglichkeiten zur Durchsetzung einer Umgangsregelung.

Die Zentrale Behörde berät und unterstützt die Träger der elterlichen Verantwortung, die die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung erwirken wollen, gemäß Artikel 79 Buchstabe c Brüssel II b-Verordnung.

3. Haager Kinderschutzübereinkommen

Das KSÜ bietet ebenfalls Möglichkeiten zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im Ausland. Im Verhältnis zu den übrigen Mitgliedstaaten der EU (außer Dänemark) wird es jedoch insoweit durch die Brüssel II b-Verordnung (siehe oben unter 2.) verdrängt. Der jeweils aktuelle Stand der Vertragsstaaten findet sich – speziell auf Deutschland bezogen – auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz unter dem Menüpunkt „Themen – Familie international – Sorgerecht – Staatenliste“ sowie allgemein auf der Internetseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter dem Menüpunkt „Welcome“ – Other languages – Deutsch – Übereinkommen – Alle Übereinkommen – Nr. 34 – Statustabelle“.



www.bundesjustizamt.de/sorgerecht



www.hcch.net

Wenn sich eine der Parteien nicht an eine vorhandene Umgangsrechtsentscheidung hält, kann die andere Partei bei den zuständigen Stellen des Staates, in dem die Entscheidung durchgesetzt werden soll (Vollstreckungsstaat), die Vollstreckbarerklärung und gegebenenfalls Vollstreckung beantragen. Die Umgangsrechtsentscheidung ist im anderen Staat nach Vollstreckbarerklärung wie eine inländische Entscheidung zu behandeln und unter den gleichen Voraussetzungen zu vollstrecken (Artikel 28 KSÜ). Allerdings bietet das Zwangsvollstreckungsrecht zahlreicher Staaten nur begrenzte Möglichkeiten zur Durchsetzung einer Umgangsregelung.

4. Europäisches Sorgerechtsübereinkommen

Auch das ESÜ ermöglicht die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im Ausland. Im Verhältnis zu den übrigen Mitgliedstaaten der EU (außer Dänemark) ist es heute jedoch durch die Brüssel II b-Verordnung (siehe oben unter 2.) ersetzt worden.

VII. Durchsetzung eines Umgangsrechts in Deutschland

Im Ausland lebende Elternteile oder andere Personen, die Umgang mit einem in Deutschland lebenden Kind haben möchten, können sich an die Zentrale Behörde in ihrem Land oder an das Bundesamt für Justiz als deutsche Zentrale Behörde wenden, sofern sie in einem Vertragsstaat des HKÜ oder des ESÜ leben.

Das Bundesamt für Justiz hat als Zentrale Behörde nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen zusätzlich ein Merkblatt mit „Hinweisen für die Antragstellung aus dem Ausland“ verfasst, das an alle Zentralen Behörden im Ausland versandt wurde und der antragstellenden Person im Ausland zur weitergehenden Information im Einzelfall übermittelt wird. Hierdurch soll die Antragstellung erleichtert und beschleunigt, unnötige Verzögerungen sollen vermieden werden.

1. Neue Umgangsrechtsentscheidung in Deutschland

Gibt es noch keine aktuelle gerichtliche Umgangsregelung, kann das Bundesamt für Justiz – gegebenenfalls mit anwaltlicher Hilfe – vor dem zuständigen deutschen Gericht ein Umgangsverfahren namens der im Ausland lebenden antragstellenden Person einleiten (Artikel 21 HKÜ bzw. Artikel 11 Absatz 3 ESÜ i. V. m. § 6 Absatz 2 IntFamRVG und §§ 1684, 1685 BGB). Die deutschen Gerichte sind normalerweise international zuständig, wenn das Kind in Deutschland lebt. Örtlich zuständig ist bei einer Antragstellung durch das Bundesamt für Justiz eines der 22 spezialisierten deutschen Familiengerichte erster Instanz (§§ 11, 12 IntFamRVG: in der Regel das Gericht, in dessen Bezirk das Kind sich aufhielt, als der Antrag beim Bundesamt für Justiz einging. Eine Liste der Gerichte ist auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz unter dem Menüpunkt „Themen – Familie international – Sorgerecht – Zuständige Gerichte“ zu finden.) Zieht es die im Ausland lebende und Umgang begehrende Person vor, das Verfahren (mit oder ohne Einschaltung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts) ohne Unterstützung durch das Bundesamt für Justiz zu betreiben, besteht nach § 13 Absatz 2 IntFamRVG eine Wahlmöglichkeit zwischen dem auf internationale Verfahren spezialisierten Familiengericht, bei dem auch das Bundesamt für Justiz

ein Verfahren einleiten würde, und dem nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Familiengericht (§ 152 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG¹ –: das Gericht, bei dem eine Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist, andernfalls das Gericht, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. hilfsweise das Gericht, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird).



www.bundesjustizamt.de/sorgerecht

2. Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Umgangsrechtsentscheidung in Deutschland

Liegt dagegen schon eine ausländische Umgangsrechtsentscheidung vor, kann diese in Deutschland gegebenenfalls nach der Brüssel II b-Verordnung, dem KSÜ oder dem ESÜ vollstreckt werden. Hierfür wird auf die Erläuterungen oben unter VI. 2.-4. verwiesen. Das Bundesamt für Justiz als deutsche Zentrale Behörde ist hierbei im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten behilflich.

Die Anerkennung und Vollstreckung selbst richtet sich nach der Brüssel II b-Verordnung (bzw. der Brüssel II a-Verordnung für Altfälle, siehe unter Punkt II.), dem ESÜ oder dem KSÜ, soweit diese anwendbar sind. Zuständig ist in diesen Fällen nur eines der 22 spezialisierten deutschen Familiengerichte (§§ 10, 12 IntFamRVG).

Sind die drei genannten Rechtsakte nicht anwendbar, kann eine Anerkennung und Vollstreckung in Deutschland nach nationalem Recht (§§ 86 ff., 108 f. FamFG) möglich sein. Hier gelten in der Regel die allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften. Die beschriebene Sonderzuständigkeit der 22 spezialisierten Familiengerichte greift nur ein, wenn der andere beteiligte Staat zumindest dem HKÜ angehört und die antragstellende Person aufgrund von Artikel 21 HKÜ durch das Bundesamt für Justiz vertreten wird.

¹ Vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4G des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist.

VIII. Grenzüberschreitende Anerkennung von Sorgerechts- und Umgangsrechtsentscheidungen sowie entsprechender öffentlicher Urkunden und Vereinbarungen

In manchen Fällen sind die Beteiligten nicht daran interessiert, eine Sorge- oder Umgangsrechtsentscheidung zwangsweise in einem anderen Land durchzusetzen, aber dennoch hat eine/r von ihnen ein rechtliches Interesse daran, dass mit Wirkung für und gegen jedermann verbindlich festgestellt wird, ob die Entscheidung in einem anderen Staat anerkannt wird. Dies kann insbesondere dann vorliegen, wenn lediglich Rechte begründet werden (wie etwa Sorgerechte), ohne dass damit eine konkrete und vollstreckbare Anordnung einhergeht.

Sorgerechts- und Umgangsrechtsentscheidungen aus einem EU-Mitgliedstaat sind im Prinzip **kraft Gesetzes** in allen anderen EU-Staaten (außer Dänemark) ohne weiteres anerkannt (Artikel 30 Absatz 1 Brüssel II b-Verordnung bzw. Artikel 21 Absatz 1 Brüssel II a-Verordnung für Altfälle, siehe unter Punkt I.). Das Gleiche gilt für Entscheidungen aus anderen KSÜ-Vertragsstaaten (Artikel 23 Absatz 1 KSÜ). Allerdings kann jede Stelle, der eine ausländische Entscheidung vorgelegt wird, prüfen, ob eventuell ein Grund vorliegt, die Anerkennung im Einzelfall zu verweigern (Artikel 39 der Brüssel II b-Verordnung bzw. Artikel 23 der Brüssel II a-Verordnung und Artikel 23 Absatz 2 KSÜ enthalten solche Gründe). Im Interesse der Rechtssicherheit kann man daher die Anerkennung einer Entscheidung gerichtlich bindend feststellen lassen (Artikel 21 Absatz 3 Brüssel II a-Verordnung, Artikel 24 KSÜ), bzw. nach der neuen Verordnung das Nichtvorliegen von Anerkennungsversagungsgründen gerichtlich bindend feststellen lassen (Artikel 30 Absatz 3 Brüssel II b-Verordnung). Besonderheiten bestehen im Verhältnis zur Türkei. Hier findet in der Praxis teils noch das ESÜ Anwendung. Entsprechende Merkblätter und Formulare in deutscher und türkischer Sprache sind unter dem Menüpunkt „Themen - Familie international - Sorgerecht - Zuständige Gerichte“ Formulare zu finden.

Anträge auf Anerkennung können entweder direkt in dem Land, in dem die Entscheidung anerkannt werden soll, zu Gericht gebracht oder an das Bundes-

amt für Justiz oder die Zentrale Behörde des betreffenden anderen Staates gerichtet werden. Das Bundesamt für Justiz kann das Verfahren in Deutschland nicht selbst einleiten, aber das zuständige Gericht und die benötigten Unterlagen benennen. Auch die Unterstützung der anderen Zentralen Behörden beschränkt sich häufig auf diese Informationen.

Auch öffentliche Urkunden und Vereinbarungen in Sachen elterlicher Verantwortung sind kraft Gesetzes in den anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannt (Artikel 65 Absatz 2 Brüssel II b-Verordnung). Die Brüssel II b-Verordnung enthält erstmalig eine Legaldefinition der Begriffe „öffentliche Urkunde“ und „Vereinbarung“. Entscheidend ist zukünftig, dass an der Errichtung oder Eintragung eine Behörde oder eine andere dazu ermächtigte Stelle mitgewirkt hat. Ferner muss der Ursprungsstaat international zuständig gewesen sein (Artikel 64 Brüssel II b-Verordnung). Außerdem regelt die Verordnung nun, dass auch öffentliche Urkunden und Vereinbarungen für ihre Anerkennung von einer Bescheinigung begleitet werden müssen (Artikel 66 Brüssel II b-Verordnung). Auch in diesem Fall kann die Anerkennung aus bestimmten Gründen abgelehnt werden (Artikel 68 Brüssel II b-Verordnung). Im Interesse der Rechtssicherheit kann daher die Feststellung des Nichtvorliegens von Anerkennungsversagensgründen beantragt werden (Artikel 65 i. V. m. Artikel 30 Absatz 3 Brüssel II b-Verordnung).

Geht es um die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Deutschland aus einem anderen EU-Staat (außer Dänemark) oder einem anderen Vertragsstaat des KSÜ oder des ESÜ, so sind die 22 spezialisierten deutschen Familiengerichte erster Instanz zuständig. Eine Liste der Gerichte ist auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz unter dem Menüpunkt „Themen – Familie international – Sorgerecht – Zuständige Gerichte“ zu finden. Gelten diese internationalen Vorschriften nicht für den Ursprungsstaat der Entscheidung und soll die Entscheidung daher nach dem nationalen deutschen Recht (§§ 107 ff. FamFG) anerkannt werden, so gelten die allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften (§ 108 Absatz 3 FamFG: das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner oder die Person, auf die sich die Entscheidung bezieht, sich gewöhnlich aufhält bzw. hilfsweise das Gericht, in dessen Bezirk das Interesse an der Feststellung bekannt wird oder

das Bedürfnis der Fürsorge besteht; zu beachten ist aber die Ausnahme nach § 13 IntFamRVG).



www.bundesjustizamt.de/sorgerecht

IX. Kosten

Für die *Tätigkeit des Bundesamts für Justiz* und der jeweiligen ausländischen Zentralen Behörde in Verfahren nach dem HKÜ, dem ESÜ und der Brüssel II b-Verordnung werden keine Gebühren erhoben (Artikel 26 Absatz 1 HKÜ, Artikel 5 Absatz 3 ESÜ, Artikel 83 Brüssel II b-Verordnung). Das KSÜ erlaubt den Vertragsstaaten zwar die Einführung entsprechender Gebühren (Artikel 38 KSÜ), jedoch ist derzeit kein Staat bekannt, der diese tatsächlich erhebt.

Bei den übrigen Kosten ist danach zu unterscheiden, ob das Gerichtsverfahren im Ausland geführt werden muss (sogenannte ausgehende Verfahren mit einer in Deutschland lebenden antragstellenden Person) oder ob es in Deutschland stattfindet (sogenannte eingehende Verfahren; antragstellende Person lebt im Ausland).

1. Gerichtsverfahren im Ausland

a) Übersetzungen

Erforderliche Übersetzungskosten hat die antragstellende Person grundsätzlich selbst zu tragen. Welche Übersetzungen „erforderlich“ sind, ergibt sich entweder aus den internationalen Vorschriften selbst oder aus der entsprechenden Anforderung des ersuchten Staates im Einzelfall. Nach HKÜ, KSÜ und ESÜ sind Anträge, Mitteilungen und sonstige Schriftstücke in der Regel mit einer Übersetzung in die Sprache des ersuchten Staates an dessen Behörden zu übersenden (Artikel 24 Absatz 1 HKÜ, Artikel 54 Absatz 1 KSÜ, Artikel 6 Absatz 1 ESÜ).

Nach der neuen Brüssel II b-Verordnung kann das Gericht oder die zuständige Behörde, vor dem die Anerkennung einer Entscheidung geltend gemacht wird, eine Übersetzung der übersetzbaren Inhalte der Freitextfelder der Bescheinigung nach Artikel 31 Absatz 1 b) und gegebenenfalls der Entscheidung oder der gleichwertigen Unterlagen nach Artikel 32 verlangen (Artikel 31 Absatz 2 und 3, Artikel 31 Absatz 2 Brüssel II b-Verordnung). Für die Vollstreckung kann ebenfalls eine Übersetzung der übersetzbaren Inhalte der Freitextfelder der Bescheinigung, in der die zu vollstreckende Verpflichtung angegeben ist, sowie erforder-

lichenfalls der Entscheidung verlangt werden (Artikel 35 Absatz 3 und 4 Brüssel II b-Verordnung). Dies gilt auch für die Anerkennung und Vollstreckung sogenannter privilegierter Entscheidungen (s. o.), d. h. Entscheidungen, die Umgangsrechte gewähren, und sorgerechtliche Herausgabeentscheidungen im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts nach Ablehnung der Rückführung (Artikel 43 Absatz 3 und Artikel 46 Absatz 2 und 3 Brüssel II b-Verordnung). Auch im Verfahren auf Versagung der Vollstreckung kann die Vorlage einer Übersetzung der Freitextfelder, welche die zu vollstreckende Verpflichtung enthalten, oder der Entscheidung verlangt werden (Artikel 59 Absatz 3 und 4 Brüssel II b-Verordnung). Darüber hinaus kann die Person, gegen die sich die Vollstreckung richtet, unter Umständen eine Übersetzung der Entscheidung sowie der übersetzbaren Freitextfelder der Bescheinigung nach Artikel 47 Brüssel II b-Verordnung verlangen (Artikel 55 Absatz 2 Brüssel II b-Verordnung). Artikel 91 Absatz 2 Brüssel II b-Verordnung stellt klar, dass eine nach dieser Verordnung erforderliche Übersetzung in die Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats zu erfolgen hat.

Nach der alten Brüssel II a-Verordnung (Fortgeltung für Altfälle, siehe unter Punkt II.) kann das Gericht, bei dem die Feststellung der Anerkennung oder Nichtanerkennung einer Entscheidung aus einem anderen EU-Staat oder deren Vollstreckbarerklärung beantragt wird, beglaubigte Übersetzungen der Entscheidung und sonstiger in Artikel 37 der Verordnung genannter Urkunden verlangen. Bei Entscheidungen zum Umgangsrecht oder zur Kindesrückgabe, die von einer Bescheinigung nach Artikel 41 oder 42 der Verordnung begleitet werden, ist nach Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung eine beglaubigte Übersetzung des Eintrags unter Nummer 12 der Bescheinigung nach Artikel 41 betreffend die Modalitäten der Ausübung des Umgangsrechts bzw. des Eintrags unter Nummer 14 der Bescheinigung nach Artikel 42 betreffend die Einzelheiten der Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Rückgabe des Kindes sicherzustellen, beizufügen. Darüber hinaus enthält die Verordnung keine weiteren Regelungen zur Erforderlichkeit von Übersetzungen. Daher sind hier in der Regel nur solche weiteren Übersetzungen „erforderlich“, die der ersuchte Staat im Einzelfall anfordert.

Ist der Antrag in einem von dieser Broschüre erfassten Fall

- in einem anderen Vertragsstaat des HKÜ,
- des KSÜ oder
- des ESÜ bzw.
- in einem anderen EU-Mitgliedstaat

zu erledigen, kann das Amtsgericht am gewöhnlichen Aufenthalt der antragstellenden Person in Deutschland Befreiung von der Erstattungspflicht für die Übersetzungskosten erteilen, wenn die antragstellende natürliche Person (in der Regel ein Elternteil) die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe erfüllt (§ 5 Absatz 2 IntFamRVG). In diesem Fall veranlasst das Bundesamt für Justiz die erforderlichen Übersetzungen auf eigene Kosten. Nachträglich kann das Bundesamt Kosten für Übersetzungen, die die antragstellende Person selbst veranlasst hat, nicht erstatten.

b) Gerichtsverfahren

Das Gerichtsverfahren zur Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Sorgerechts- oder Umgangsrechtsentscheidung in einem anderen Vertragsstaat nach dem ESÜ ist, mit Ausnahme eventueller Aufwendungen für die Kinderückführung, für den antragstellenden Elternteil kostenfrei (Artikel 5 Absatz 3 ESÜ). Auch nach dem HKÜ werden **Gerichts- und Anwaltskosten** in Rückführungs- und Umgangsverfahren dem antragstellenden Elternteil grundsätzlich nicht auferlegt (Artikel 26 Absatz 2 HKÜ). Zahlreiche Staaten haben jedoch einen Vorbehalt zum HKÜ eingelegt, wonach sie die antragstellende Person nur insoweit von Gerichts- und Anwaltskosten freistellen, wie dies von ihrem System der Prozesskosten- und Beratungshilfe gedeckt ist. Diese Staaten finden Sie auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz unter dem Menüpunkt „Themen – Familie international – Sorgerecht – Staatenliste“. Ob finanzielle Unterstützung oder sogar Kostenfreiheit gewährt wird, hängt in vielen Staaten von einer Prüfung der finanziellen Bedürftigkeit der antragstellenden

Person ab, manchmal auch zusätzlich von den möglichen Erfolgsaussichten des Gerichtsverfahrens. Nähere Auskunft zu einzelnen Ländern erteilt das Bundesamt für Justiz.



www.bundesjustizamt.de/sorgerecht

Das Gleiche gilt in zahlreichen Staaten, wenn nach dem ESÜ eine neue Umgangsrechtsentscheidung bei Gericht erwirkt werden soll (Artikel 11 Absatz 3 i. V. m. Artikel 5 Absatz 4 ESÜ), sowie in Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren bzw. Vollstreckbarerklärungsverfahren nach der Brüssel II b-Verordnung bzw. der alten Brüssel II a-Verordnung oder dem KSÜ.

Da nicht alle Vertragsstaaten des HKÜ, des KSÜ und des ESÜ außerhalb der EU Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe kennen, sind Gerichts- und Anwaltskosten insbesondere in solchen Ländern im Ergebnis häufig vom antragstellenden Elternteil selbst zu erbringen.

2. Gerichtsverfahren im Inland

Bei Rückführungsverfahren nach dem HKÜ vor deutschen Gerichten, bei Verfahren zur Anerkennung, Vollstreckung bzw. Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Sorgerechts- oder Umgangsrechtsentscheidung nach der Brüssel II b-Verordnung bzw. der alten Brüssel II a-Verordnung oder dem KSÜ und bei Verfahren mit dem Ziel einer erstmaligen oder neuen deutschen Umgangsregelung nach HKÜ oder ESÜ fallen in Deutschland grundsätzlich **Gerichts- und Anwaltskosten** an. Dies gilt unabhängig davon, ob die genannten Verfahren mit oder ohne Unterstützung des Bundesamts für Justiz geführt werden. Es gilt auch für sonstige Verfahren ohne Beteiligung des Bundesamts für Justiz, die auf die Herbeiführung einer inländischen Sorgerechts- oder Umgangsrechtsentscheidung in grenzüberschreitenden Fällen gerichtet sind (etwa wenn die Zuständigkeit deutscher Gerichte sich aus der Brüssel II b-Verordnung oder dem KSÜ ergibt). Sofern und soweit die im Ausland lebende antragstellende Person jedoch Anspruch auf Verfahrenskostenhilfe hat, werden diese Kosten vom deutschen Staat übernommen. Über den Antrag auf Verfahrenskostenhilfe entscheidet das Gericht, das auch über den Antrag in der Sache selbst entscheidet. Für die Ge-

währung von Verfahrenskostenhilfe kommt es zum einen auf die finanzielle Bedürftigkeit, zum anderen auf die voraussichtlichen Erfolgsaussichten der Hauptsache an. Ein Antragsformular mit Erläuterungsblatt ist in deutscher Sprache mit verschiedenen Übersetzungen auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz unter dem Menüpunkt „Themen - Familie international - Sorgerecht - Formulare“ erhältlich.



www.bundesjustizamt.de/sorgerecht

X. Sicherungs- und Schutzmaßnahmen; Mediation

Schutz vor internationaler Kindesentführung kann nur in sehr begrenztem Maß gewährt werden, weil ihre Ursachen höchst vielfältiger Natur sind. Neben einzelnen gerichtlichen Sicherungsmaßnahmen in Fällen konkret zu erwartender Kindesentführung lassen sich durch Vereinbarung einige allgemeine Schutzmaßnahmen treffen, die zumindest die Rechtsposition des Elternteils, der die Entführung befürchtet, stärken können.

1. Gerichtliche Sicherungsmaßnahmen

Begründen bestimmte Tatsachen die Annahme, dass ein Elternteil beabsichtigt, Deutschland mit dem Kind zu verlassen, kann der andere Elternteil beim zuständigen Amtsgericht beispielsweise beantragen, im Wege einstweiliger Anordnung

- das alleinige Sorgerecht auf ihn zu übertragen,
- das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht auf ihn zu übertragen,
- das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht auf das Jugendamt zu übertragen,
- dem betreffenden anderen Elternteil zu untersagen, ohne Zustimmung des Gerichts mit dem Kind den tatsächlichen Aufenthalt zu wechseln oder das Kind ins Ausland zu verbringen (sogenannte Grenzsperr),
- dem betreffenden anderen Elternteil aufzugeben, den Reisepass des Kindes an das Jugendamt oder das Gericht herauszugeben,
- bei Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit die diplomatische oder konsularische Vertretung dieses Staates in Deutschland von der Passhinterlegung zu unterrichten und darum zu bitten, bis zu einer endgültigen Gerichtsentscheidung in der Hauptsache kein Ersatzdokument auszustellen,

- den tatsächlichen Aufenthalt des Kindes vorübergehend in einer neutralen Einrichtung anzuordnen,
- die Ausschreibung einer Grenzfehndung für das Hoheitsgebiet der sog. Schengen-Staaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn) zu veranlassen.

Die Grenzsperre bzw. die Ausschreibung zur Grenzfehndung wird vom Bundespolizeipräsidium, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, auf Ersuchen des Amtsgerichts in die polizeilichen Systeme eingestellt. Das Ersuchen muss sich auf eine konkrete, sich tatsächlich abzeichnende Gefahr gründen, dass der andere Elternteil oder eine andere Person das Kind widerrechtlich ins Ausland verbringen will. Das Bundespolizeipräsidium kann dann die Ausschreibung des Kindes im Schengener Informationssystem (SIS) zur Aufenthaltsermittlung oder Ingewahrsamnahme sowie des entführenden Elternteils zur Kontrolle (fehndungsbegleitend im geschützten Grenzfehndungsbestand) veranlassen, so dass Fehndungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

2. Vereinbarung

Bei Ehen unterschiedlicher Nationalität kann die sorgerechtlche Stellung der Ehefrau unter Umständen durch Ehevertrag gestärkt werden. Im Konfliktfall ließe sich auf diese Weise vor den ausländischen Gerichten oder Verwaltungsbehörden die Rechtsposition verbessern.

Zu beachten ist dabei, dass Eheverträge, um dieses Ziel zu erreichen, häufig (auch) den Formvorschriften des Staates entsprechen müssen, in dem Rechte aus ihm hergeleitet werden sollen.

Einzelheiten sind gegebenenfalls über die Botschaften und Konsulate der betreffenden Staaten in Deutschland zu erfragen. Auskunft und Beratung erteilen auch die Zentrale Anlaufstelle für internationale Kindschaftskonflikte (ZAnK)

beim Internationalen Sozialdienst sowie der Verband binationaler Familien und Partnerschaften.



www.verband-binationaler.de

3. Mediation

Gerade in Familienstreitfällen kommt in Betracht, dass die Eltern im Wege einer Familienmediation versuchen, mit professioneller Unterstützung selbst eine Lösung ihres Konflikts zu finden.

Eine binationale Co-Mediation, die von zwei Mediatoren gemeinsam durchgeführt wird, bietet sich insbesondere dort an, wo auf diese Weise die Neutralität oder das Verständnis für die Anliegen beider Eltern besser gewährleistet werden können. In der Regel besteht das Mediatorenteam aus einem Mann und einer Frau, von denen eine(r) einen juristischen und eine(r) einen psychosozialen Grundberuf hat. Auch die unterschiedliche kulturelle und sprachliche Herkunft der beiden Elternteile wird von den Co-Mediatoren reflektiert.

Sofern die an einem grenzüberschreitenden Sorge- oder Umgangsrechtskonflikt beteiligten Parteien – in der Regel die Eltern – Interesse an einer Mediation erkennen lassen, arbeitet das Bundesamt für Justiz anschließend Hand in Hand mit MiKK e. V., einem gemeinnützigen Verein, der rund um das Thema Mediation bei grenzüberschreitenden Kindesentführungen sowie Umgangs- und Sorgerechtskonflikten unterstützend, beratend und vermittelnd tätig ist. Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Vereins.



www.mikk-ev.de

Im Einzelfall kann durch das Bundesamt für Justiz auf Antrag der Beteiligten die Übernahme der Kosten für die Mediation geprüft und bei vorhandenen Haushaltsmitteln nach den Voraussetzungen der finanziellen Bedürftigkeit bewilligt werden.

In Verfahren, die beim Bundesamt für Justiz nach einer der in dieser Broschüre genannten Rechtsgrundlagen eingeleitet wurden, kann MiKK e. V. z. B. passende Mediatorenteams finden, Räume organisieren und die Mediation insgesamt praktisch in die Wege leiten. All dies geschieht in enger Abstimmung mit dem Bundesamt für Justiz, das sich wiederum direkt mit dem zuständigen Gericht koordiniert, damit durch die Mediation keine Verfahrensverzögerung eintritt und die Ergebnisse gegebenenfalls vom Gericht unmittelbar in seine Entscheidung aufgenommen werden können. Damit sind sie anschließend gegebenenfalls auch vollstreckbar, d. h. zwangsweise durchsetzbar, wenn eine Partei sich nicht an die erzielte Vereinbarung hält.

Allgemeine Auskunft und Beratung zur Mediation erteilt auch die Zentrale Anlaufstelle für internationale Kindschaftskonflikte (ZAnK) beim Internationalen Sozialdienst:

 www.zank.de

XI. Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern

1. Unterbringung im Ausland durch deutsche Gerichte oder Behörden

Für den Bereich der grenzüberschreitenden Unterbringungen hat die neue Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführung (Brüssel II b-Verordnung) signifikante Neuerungen gebracht: Nach altem Recht richtete sich die Frage, ob bei einer grenzüberschreitenden Unterbringung die vorherige Zustimmung des aufnehmenden Staates erforderlich ist, nach dem innerstaatlichen Recht des Staates, in dem das Kind untergebracht werden soll. Die Neufassung stellt dagegen für die Zustimmung nicht mehr auf das jeweilige nationale Recht ab, sondern regelt autonom das Erfordernis der vorherigen Zustimmung, ohne die die Unterbringungsentscheidung nicht ergehen darf.

Beabsichtigen deutsche Gerichte oder Behörden (z. B. Jugendämter) die Unterbringung eines Kindes in einem Heim oder einer Pflegefamilie in einem anderen EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme Dänemarks), ist grundsätzlich ein Konsultationsverfahren nach Artikel 82 Brüssel II b-Verordnung durchzuführen, im Rahmen dessen die Behörden des Staates, in dem das Kind untergebracht werden soll (Aufnahmestaat), zu beteiligen sind. Das Ersuchen ist über die Zentrale Behörde des ersuchenden Mitgliedstaats an die Zentrale Behörde des Aufnahmestaates zu übermitteln (Artikel 82 Absatz 1 Brüssel II b-Verordnung).

Erwägungsgrund 11 zur Brüssel II b-Verordnung stellt klar, dass die Regelungen auch für grenzüberschreitende Unterbringungen aus erzieherischen Gründen gelten, die mit Zustimmung oder auf Antrag der Eltern oder des Kindes infolge eines Problemverhaltens des Kindes veranlasst werden.

Die **Zustimmung** der zuständigen Behörden des Aufnahmestaates ist vorab zur Unterbringung erforderlich (Artikel 82 Absatz 1 Brüssel II b-Verordnung). Die Entscheidung über die Unterbringung kann erst dann getroffen werden, wenn

die zuständige Behörde des Aufnahmestaates dieser Unterbringung vorher zugestimmt hat (Artikel 82 Absatz 1 Brüssel II b-Verordnung). Auch die Verlängerung einer Maßnahme darf erst nach vorheriger Zustimmung erfolgen.

Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nur dann nicht erforderlich, wenn das Kind bei einem Elternteil untergebracht werden soll (Artikel 82 Absatz 2 Brüssel II b-Verordnung). Die Mitgliedstaaten können für Unterbringungen in ihrem Hoheitsgebiet weitere Ausnahmen für Kategorien naher Verwandter benennen, bei denen eine Unterbringung ohne vorherige Zustimmung möglich ist.

Das Verfahren der Konsultation richtet sich gemäß Artikel 82 Brüssel II b-Verordnung nach dem innerstaatlichen Recht des Aufnahmestaates (Artikel 82 Absatz 7 Brüssel II b-Verordnung). Das nationale Recht regelt die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen für die Bewilligung einer Unterbringung.

Sowohl Unterbringungen von Kindern in anderen EU-Staaten **durch deutsche Gerichte** als auch die **Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe** im Ausland durch deutsche Jugendämter auf der Grundlage des Achten Buches Sozialgesetzbuch (§ 38 SGB VIII) sind, abgesehen von den oben genannten Ausnahmen, in jedem Fall vorab zustimmungspflichtig nach Artikel 82 Absatz 1 der Brüssel II b-Verordnung. Das jeweilige Ersuchen ist an das Bundesamt für Justiz zu übersenden, das die Weiterleitung in das Ausland übernimmt.

Betrifft die Unterbringung keinen EU-Mitgliedstaat, aber einen anderen Vertragsstaat des Haager Kinderschutzübereinkommens (KSÜ), ist ebenfalls **in jedem Fall** eine **vorherige** Zustimmung erforderlich (Artikel 33 KSÜ). Eine Übermittlung über die Zentrale Behörde im Bundesamt für Justiz ist in diesem Fall zwar nicht zwingend, aber empfehlenswert.

Nähere Angaben zu den einzureichenden Unterlagen und dem Konsultationsverfahren in den einzelnen Ländern finden Sie in den länderspezifischen Datenblättern sowie Zusatzinformationen auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz unter dem Menüpunkt „Themen – Familie international - Sorgerecht – Grenzüberschreitende Unterbringung“. Bei ergänzenden Fragen sowie

Fragen zu sonstigen Ländern wenden Sie sich bitte an die Zentrale Behörde im Bundesamt für Justiz oder an die Zentrale Behörde des betreffenden Staates.

Auf dem Europäischen Justizportal (EJN) der Europäischen Kommission sind ebenfalls Informationsblätter (factsheets) einzelner EU-Länder zur Grenzüberschreitenden Unterbringung eines Kindes (einschließlich Pflegefamilie) zu finden.



www.bundesjustizamt.de/sorgerecht

2. Unterbringung in Deutschland durch ausländische Gerichte oder Behörden

Beabsichtigt eine zuständige Behörde eines anderen EU-Mitgliedstaats (außer Dänemark) oder eines anderen KSÜ-Vertragsstaats, ein Kind in Deutschland unterzubringen, so sind die Regeln des Artikels 82 der Brüssel II b-Verordnung bzw. des Artikels 33 KSÜ zu beachten. Die Unterbringung bedarf der vorherigen Zustimmung des Landesjugendamts, in dessen Bezirk das Kind untergebracht werden soll. Bei Unterbringungen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat (außer Dänemark) ist dies nur dann nicht der Fall, wenn das Kind in Deutschland bei einem Elternteil untergebracht werden soll (Artikel 82 Absatz 2 Brüssel II b-Verordnung). In Deutschland regeln die §§ 45-47 IntFamRVG das Nähere zum nationalen Verfahren. Das Landesjugendamt muss sich die Erteilung der Zustimmung durch das zuständige Familiengericht genehmigen lassen.

Dem Ersuchen soll nach § 46 Absatz 1 IntFamRVG in der Regel zugestimmt werden, wenn

1. die Durchführung der beabsichtigten Unterbringung im Inland dem Wohl des Kindes entspricht, insbesondere weil es eine besondere Bindung zum Inland hat,
2. die ausländische Stelle einen Bericht und, soweit erforderlich, ärztliche Zeugnisse oder Gutachten vorgelegt hat, aus denen sich die Gründe der beabsichtigten Unterbringung ergeben,

3. das Kind im ausländischen Verfahren angehört wurde, sofern eine Anhörung nicht auf Grund des Alters oder des Reifegrades des Kindes unangebracht erschien,
4. die Zustimmung der geeigneten Einrichtung oder Pflegefamilie vorliegt und der Vermittlung des Kindes dorthin keine Gründe entgegenstehen,
5. eine erforderliche ausländerrechtliche Genehmigung erteilt oder zugesagt wurde und
6. die Übernahme der Kosten geregelt ist.

Hervorzuheben ist, dass nach der Gesetzesbegründung (Bundestags-Drucksache 15/3981, S. 30 (zu § 46 IntFamRVG)) die Unterbringungsentscheidung der ersuchenden Behörde nicht insgesamt überprüft werden soll. Das zuständige deutsche Landesjugendamt soll also nur prüfen, ob die Voraussetzungen nach § 46 IntFamRVG erfüllt sind, aber nicht, ob es selber in einem vergleichbaren Fall eine Unterbringung sachgerecht fände oder ob eine zuständige deutsche Stelle diese ebenfalls angeordnet hätte.

Eine freiheitsentziehende (geschlossene) Unterbringung in Deutschland kann jedoch nur genehmigt werden, wenn die oben unter der Nummer 1 bis 6 genannten Bedingungen erfüllt sind und zudem im ersuchenden Staat über die Unterbringung ein Gericht entscheidet und bei Zugrundelegung des mitgeteilten Sachverhalts nach deutschem Recht eine Unterbringung, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ebenfalls zulässig wäre.

Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs muss die ausländische Entscheidung über eine freiheitsentziehende Unterbringung in Deutschland anschließend vom zuständigen deutschen Familiengericht für vollstreckbar erklärt werden (EuGH 26.4.2012, Rechtssache C-92/12 – *Health Service Executive*).

Unterbringungsersuchen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat müssen bei der Zentralen Behörde dieses Staates eingereicht werden und werden von dort an die Zentrale Behörde in Deutschland, das Bundesamt für Justiz, weitergeleitet

(Artikel 82 Absatz 1 Brüssel II b-Verordnung). Unterbringungsersuchen aus einem anderen Vertragsstaat des KSÜ können sowohl unmittelbar an das zuständige deutsche Landesjugendamt gerichtet werden als auch über die Zentralen Behörden übermittelt werden. Die Anschriften der Landesjugendämter sind auf der Internetseite der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter unter dem Menüpunkt „Landesjugendämter - Kontakt LJÄ“ zu finden.



www.bagljae.de

Weitere Informationen enthält das Merkblatt „Grenzüberschreitende Unterbringung in Deutschland“, das auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz unter dem Menüpunkt „Themen - Familie international - Sorgerecht - Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern“ erhältlich ist.



www.bundesjustizamt.de/sorgerecht

XII. Häufige Fragen

Allgemein

1. Wer ist die Zentrale Behörde Deutschlands für internationale Sorgerechtskonflikte?

Das Bundesamt für Justiz ist die Zentrale Behörde Deutschlands für internationale Sorgerechtskonflikte.

2. Wie kann ich das Bundesamt für Justiz erreichen?

Bundesamt für Justiz

Referat II 3 (Internationale Sorgerechts-, Kindesentführungs-, Kinder- und Erwachsenenschutzangelegenheiten)

53094 Bonn

Telefon: +49 228 99 410-5212

Fax: +49 228 410-5401

E-Mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de



www.bundesjustizamt.de/sorgerecht

3. Wie kann mir das Bundesamt für Justiz helfen?

Das Bundesamt für Justiz kann Ihnen helfen, wenn Ihr Kind ins Ausland unrechtmäßig verbracht worden ist oder dort unrechtmäßig zurückgehalten wird. Auch wenn Ihr Kind sich im Ausland aufhält und Ihnen der Umgang mit ihm verweigert wird, kann das Bundesamt für Justiz unterstützen. Rechtliche Grundlagen sind das HKÜ und die Brüssel II b-Verordnung. Die Staatsangehörigkeit der beteiligten Personen spielt dabei in der Regel keine Rolle. Entscheidend ist, dass sich Ihr Kind in einem anderen Land befindet.

Es wird zwischen eingehenden Verfahren (Entziehung des Kindes nach Deutschland) und ausgehenden Verfahren unterschieden (Entziehung des Kindes aus Deutschland ins Ausland).

Die meisten der nachfolgenden Fragen und Antworten beziehen sich auf ausgehende Verfahren und möchten mögliche Antragsteller oder Antragstellerinnen in Deutschland informieren.

Informationen zum Vorgehen in eingehenden Verfahren erhalten Sie entweder über die Zentrale Behörde des Staates, in dem Sie sich befinden, oder auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz.

Das Bundesamt für Justiz ist auch die Zentrale Behörde nach dem ESÜ. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz. Praktische Bedeutung hat das ESÜ fast ausschließlich nur noch im Verhältnis zur Türkei.

4. Gibt es Vordrucke für die Antragstellung?

Ja. Wird der Antrag über das Bundesamt für Justiz gestellt, ist er in der Regel in deutscher Sprache und in der Amtssprache des ersuchten Staates vorzulegen. Der Antrag ist zwar nicht zwingend an ein bestimmtes Formular gebunden. Es empfiehlt sich jedoch, das international standardisierte Musterformular zu verwenden. Dieses enthält alle erforderlichen Angaben für einen Rückführungsantrag und beschleunigt damit die Bearbeitung des Antrags.

Darüber hinaus stehen Formulare für Umgangsanträge nach dem HKÜ sowie für Anträge nach dem ESÜ zur Verfügung, die ebenfalls weitgehend vereinheitlicht sind. Ihre Verwendung wird deshalb empfohlen.

Formulare für Anträge nach beiden Übereinkommen sind in zahlreichen Sprachen beim Bundesamt für Justiz erhältlich. Sie können auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz als pdf-Dateien heruntergeladen werden.

5. Wer trägt die Kosten der Verfahren auf Rückführung oder Umgang?

Die Tätigkeit des Bundesamts für Justiz ist kostenlos. Von der jeweiligen ausländischen Zentralen Behörde werden ebenfalls keine Gebühren erhoben. Bei der Einbeziehung von Gerichten und insbesondere Rechtsanwälten und Rechtsan-

wältinnen entstehen regelmäßig zum Teil nicht unerhebliche Kosten. Informationen zu anfallenden Kosten (insbesondere zu Übersetzungskosten) finden Sie auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz.

Rückführung

1. Mein Kind ist von meinem (Ex-) Partner in ein anderes Land entführt worden. Was muss ich tun, um das Kind nach Deutschland zurückzuholen? Wie kann das Bundesamt für Justiz mir dabei helfen?

Wird ihr Kind aus Deutschland in einen Mitgliedstaat der EU oder in einen anderen Vertragsstaat des HKÜ verbracht oder dort zurückgehalten, können Sie einen Antrag auf Rückführung des Kindes nach Deutschland stellen.

Diesen Antrag können Sie über das Bundesamt für Justiz stellen, welches ihn schnellstmöglich an die Zentrale Behörde im Ausland weiterleitet. Das Antragsformular sowie die Liste der Vertragsstaaten finden Sie auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz unter dem Menüpunkt „Themen - Familie international - Sorgerecht - Formulare“ und „Themen - Familie international - Sorgerecht - Staatenliste“.

2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ich einen Antrag auf Kindesrückführung im Ausland stellen kann?

Ein Antrag auf Rückführung eines in einen Mitgliedstaat der EU oder eines in einen Vertragsstaat des HKÜ entführten Kindes nach Deutschland ist bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erfolgversprechend:

- Das Kind hat das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Das Kind hatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt unmittelbar vor der Entführung in Deutschland.
- Der antragstellende Elternteil hatte im Zeitpunkt der Entführung oder des Zurückhaltens zumindest ein Mitsorgerecht und hat es bis zu diesem Zeit-

punkt auch tatsächlich ausgeübt, beispielsweise durch regelmäßige, aber nicht notwendigerweise persönliche Kontakte.

Der Antrag sollte so schnell wie möglich gestellt werden, spätestens jedoch so rechtzeitig, dass er noch vor Ablauf eines Jahres nach der Entführung oder dem Zurückhalten bei dem zuständigen Gericht im Zufluchtsstaat eingereicht werden kann.

3. Wo kann der Antrag auf Kindesrückführung nach Deutschland eingereicht werden?

Der Antrag kann entweder beim Bundesamt für Justiz eingereicht werden oder bei der Zentralen Behörde desjenigen Staates, in dem das Kind sich befindet. Sie können den Antrag auch direkt beim ausländischen Gericht (gegebenenfalls mit Hilfe einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts) einreichen.

4. Welche Unterlagen muss ich meinem Antrag auf Kindesrückführung beifügen?

Bei der Antragstellung über das Bundesamt für Justiz ist dem international standardisierten Antragsformular ein Vollmachtsformular beizufügen, mit welchem Sie die ausländische Zentrale Behörde bevollmächtigen, für Sie tätig zu werden. Daneben sind in der Regel die Geburtsurkunde des Kindes, Heiratsurkunden, ein Nachweis über den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes im Ursprungsstaat, Fotos sowie im Einzelfall eine Sorgerechtsklärung oder eine Gerichtsentscheidung beizufügen. Das Antrags- und Vollmachtsformular finden Sie auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz unter dem Menüpunkt „Themen - Familie international - Sorgerecht - Formulare“.

5. Müssen die erforderlichen Übersetzungen durch eine vereidigte Übersetzerin oder einen vereidigten Übersetzer erfolgen?

Welche Übersetzungen vorgelegt werden müssen, ergibt sich aus den entsprechenden Anforderungen des ersuchten Staates im Einzelfall. Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz.

6. Benötige ich für das Verfahren auf Kindesrückführung eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt?

Nach dem HKÜ ist es möglich, sich unmittelbar und direkt an die jeweils zuständigen Gerichte oder Verwaltungsbehörden des anderen Staates zu wenden, Artikel 29 HKÜ.

Zu beachten ist dabei jedoch, dass es von dem betreffenden ausländischen Recht abhängt, ob eine Privatperson dort auch im gerichtlichen Verfahren auftreten und gehört werden kann oder ob im Rückführungsverfahren vor Ort zwingend eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden muss.

Zur Kontaktaufnahme mit den Zentralen Behörden wie dem Bundesamt für Justiz ist keine rechtsanwaltliche Vertretung notwendig.

7. Welches Gericht ist für mich zuständig?

Wenn Ihr Kind in einen anderen Vertragsstaat entführt wurde, entscheiden die Gerichte dieses Vertragsstaats über eine Rückführung. Welches Gericht örtlich zuständig ist, bestimmt das dortige nationale Recht.

8. Wie lange dauert das Verfahren auf Rückführung?

Eine Aussage über die Dauer des Verfahrens kann nicht gemacht werden. Zwar fordert das HKÜ im Verfahren auf Rückgabe ein beschleunigtes Verfahren. Jedoch hängt die Dauer des Verfahrens im Ausland maßgeblich von den dort geltenden Verfahrensvorschriften ab und kann je nach Vertragsstaat sehr unterschiedlich sein.

9. Soll ich zusätzlich zu dem Rückführungsverfahren ein Strafverfahren einleiten?

Sie können neben dem zivilrechtlichen Rückführungsverfahren bei Vorliegen des Tatbestandes nach § 235 des Strafgesetzbuches ein Strafverfahren bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden einleiten. Das Strafverfahren verläuft

aber unabhängig vom Rückführungsverfahren. Im Einzelfall kann ein Strafverfahren die Rückkehr des Kindes erschweren, wenn der andere Elternteil aus Sorge vor strafrechtlicher Verfolgung dann nicht mehr freiwillig zurückkehren will.

10. Was kann ich neben der Antragstellung beim Bundesamt für Justiz noch tun?

- a) Möglicherweise kann eine internationale Familienmediation weiterhelfen. Die Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem die Parteien mithilfe einer Mediatorin oder eines Mediators freiwillig und einvernehmlich versuchen, ihren Konflikt außergerichtlich beizulegen. Dabei trifft die Mediatorin oder der Mediator (oder ein gemeinsam arbeitendes Mediatoren-Team) keine eigenen Entscheidungen bezüglich des Konflikts, sondern ist lediglich für den Ablauf des Gesprächs und den geordneten Interessenaustausch verantwortlich. Weitere Informationen zur Mediation erhalten Sie beim Verein Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten (MiKK e. V.).

Die Mediation geschieht in enger Abstimmung zwischen allen beteiligten Stellen (Bundesamt für Justiz, zuständiges Gericht), damit die Mediation das Verfahren nicht verzögert. Die Ergebnisse sind zwar vertraulich, können aber gegebenenfalls in das gerichtliche Verfahren eingebracht werden, um dieses zu beenden und die Ergebnisse der Mediation zu sichern.



www.mikk-ev.de

- b) Neben dem Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte erteilt auch die deutsche Zentrale Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte (ZAnK) beim Internationalen Sozialdienst im Deutschen Verein Auskunft und Beratung.
- c) Von deutschen Gerichten und Behörden ausgesprochene Rechte wie insbesondere Sorgerechte können im Einzelfall auch mittels Anerkennung und Vollstreckbarerklärung bzw. Vollstreckung im Ausland durchgesetzt werden. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite des

Bundesamts für Justiz unter dem Menüpunkt „Themen - Familie international - Sorgerecht - Hinweise zu internationalen Sorgerechtskonflikten“.



www.zank.de

11. Ich lebe mit meinem ausländischen Partner in dessen Heimatland und möchte mit unserem gemeinsamen Kind nach Deutschland zurückkehren, weil die Beziehung gescheitert ist. Kann ich das so einfach machen oder kann er dann das Kind zurückverlangen? Was muss ich tun, um rechtmäßig umziehen zu dürfen?

Wenn Ihr Partner das alleinige Sorgerecht oder ein Mitsorgerecht für Ihr Kind nach dem örtlichen Recht hat, können Sie ohne seine Zustimmung nicht rechtmäßig mit dem Kind nach Deutschland zurückkehren, um dort zu leben. Ob Ihr Partner ein derartiges Sorgerecht hat, bestimmt sich im Einzelfall nach dem Recht des Landes in dem Ihr Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Um rechtmäßig mit dem Kind umziehen zu dürfen, müssen Sie bei bestehenden anderweitigen Rechten zuvor die Zustimmung Ihres Partners einholen (am besten schriftlich). Wenn er die Zustimmung verweigert, müssen Sie im Ausgangsstaat zunächst eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen. Wurde Ihnen das Sorgerecht durch eine gerichtliche Entscheidung des Heimatstaates Ihres Partners zur alleinigen Ausübung übertragen, dürfen Sie nach den örtlichen Vorgaben mit dem Kind umziehen, ohne dass Sie die Zustimmung Ihres Partners benötigen.

12. Gegen mich wurde ein Rückführungsverfahren eingeleitet. Wie kann ich das Verfahren beenden?

Das Rückführungsverfahren endet, wenn Sie das Kind in das Land des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts zurückbringen. Dies muss nicht zwingend der frühere Wohnort oder der Wohnort Ihres Ex-Partners sein. Regelmäßig werden Sie vor einem gerichtlichen Verfahren durch die Zentrale Behörde des Zufluchtsstaats aufgefordert, sich schriftlich freiwillig zur Rückführung des Kindes bereit zu erklären (sog. voluntary return letter). Wenn Sie dem nachkommen,

wird die Zentrale Behörde des Zufluchtsstaats die Zentrale Behörde des Ursprungsstaats informieren. Dann wird das Verfahren von Amts wegen eingestellt.

Umgang

1. Mein Kind lebt mit dem anderen Elternteil im Ausland und der andere Elternteil verweigert mir den Umgang. Wie kann das Bundesamt für Justiz mir helfen, Umgang mit meinem Kind zu bekommen?

Lebt der andere Elternteil mit dem gemeinsamen Kind in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des HKÜ und verweigert er Ihnen den Umgang mit dem Kind, können Sie einen Antrag auf Umgang beim Bundesamt für Justiz stellen. Das Antragsformular finden Sie auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz unter dem Menüpunkt „Themen - Familie international - Sorgerecht - Formulare“.

2. Wo kann ich einen Antrag auf Umgang mit meinem Kind stellen?

Der Antrag kann entweder beim Bundesamt für Justiz oder bei der ausländischen Zentralen Behörde eingereicht werden. Darüber hinaus können Sie den Antrag auch direkt beim ausländischen Gericht (gegebenenfalls mit Hilfe einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts) einreichen. Das Antragsformular finden Sie auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz unter dem Menüpunkt „Themen - Familie international - Sorgerecht - Formulare“.

3. Welche Unterlagen muss ich meinem Antrag auf Umgang beifügen?

Wenn Sie den Antrag über das Bundesamt für Justiz stellen, ist dem international standardisierten Antragsformular ein Vollmachtsformular beizufügen, mit welchem Sie die ausländische Zentrale Behörde bevollmächtigen. Daneben sind in der Regel die Geburtsurkunde des Kindes, Heiratsurkunden sowie im Einzelfall Fotos, eine Sorgerechtserklärung oder eine Gerichtsentscheidung beizufügen.

4. Müssen erforderliche Übersetzungen durch eine vereidigte Übersetzerin oder einen vereidigten Übersetzer erfolgen?

Welche Übersetzungen vorgelegt werden müssen, ergibt sich entweder aus den internationalen Vorschriften selbst oder aus der entsprechenden Anforderung des ersuchten Staates im Einzelfall. Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz.

5. Benötige ich für das Verfahren auf Umgang eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt?

Sie können sich auch ohne anwaltliche Vertretung an das Bundesamt für Justiz wenden, das mit Hilfe der zuständigen Stellen alle erforderlichen Maßnahmen veranlasst.

Es ist möglich, sich unmittelbar an die ausländische Zentrale Behörde oder auch direkt an die Gerichte oder Verwaltungsbehörden des anderen Staates zu wenden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass es von dem betreffenden ausländischen Recht abhängt, ob eine Privatperson dort im gerichtlichen Verfahren auftreten und gehört werden kann oder ob zwingend eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden muss.

6. Welches Gericht ist für mich zuständig?

Wenn Sie einen Antrag auf Umgang nach dem HKÜ stellen, entscheiden die Gerichte des Vertragsstaats, in dem das Kind aktuell lebt, über diesen Antrag. Welches Gericht örtlich zuständig ist, bestimmt das dortige nationale Recht.

7. Wie lange dauert das Verfahren auf Umgang?

Eine Aussage über die Dauer des Verfahrens kann nicht gemacht werden. Die Dauer des Verfahrens im Ausland hängt maßgeblich von den dort geltenden Verfahrensvorschriften ab und kann je nach Vertragsstaat sehr unterschiedlich sein.

8. Was kann ich neben der Antragstellung bei der hiesigen Zentralen Behörde noch tun?

- a) Möglicherweise kann eine internationale Familienmediation weiterhelfen. Die Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem die Parteien mithilfe einer Mediatorin oder eines Mediators freiwillig und einvernehmlich versuchen, ihren Konflikt außergerichtlich beizulegen. Dabei trifft die Mediatorin oder der Mediator (oder ein gemeinsam arbeitendes Mediatoren-Team) keine eigenen Entscheidungen bezüglich des Konflikts, sondern ist lediglich für den Ablauf des Gesprächs und den geordneten Interessenaustausch verantwortlich. Weitere Auskunft zur Mediation erhalten Sie beim Verein Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten (MiKK e. V.).

Die Mediation geschieht in enger Abstimmung zwischen alle beteiligten Stellen (Bundesamt für Justiz, zuständiges Gericht), damit die Mediation das Verfahren nicht verzögert. Die Ergebnisse sind zwar vertraulich, können aber gegebenenfalls in das gerichtliche Verfahren eingebracht werden, um dieses zu beenden und die Ergebnisse der Mediation zu sichern.



www.mikk-ev.de

- b) Neben dem Bundesamt für Justiz als Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte erteilt auch die deutsche Zentrale Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte (ZAnK) beim Internationalen Sozialdienst im Deutschen Verein Auskunft und Beratung.



www.zank.de

- c) Von deutschen Gerichten und Behörden ausgesprochene Rechte wie insbesondere Umgangsrechte können im Einzelfall auch mittels Anerkennung und Vollstreckbarkeitserklärung bzw. Vollstreckung im Ausland durchgesetzt werden. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz unter dem Menüpunkt „Themen - Familie international - Sorgerecht - Hinweise zu internationalen Sorgerechtskonflikten“.

Anerkennung und Vollstreckung

1. Sind deutsche Entscheidungen zum Sorgerecht und zum Umgang auch im Ausland anerkannt und vollstreckbar?

Für die Mitgliedstaaten der EU (außer Dänemark) gilt die Verordnung EU 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Brüssel II b-Verordnung), nach der die Entscheidungen aus EU-Mitgliedstaaten automatisch in allen EU-Mitgliedstaaten anerkannt sind. Die Entscheidungen sind vollstreckbar, ohne dass es dafür einer Vollstreckbarkeitserklärung bedarf.

Entscheidungen aus Vertragsstaaten des Haager Kindeschutzübereinkommens vom 19. Oktober 1996 (KSÜ) sind ebenfalls wechselseitig und automatisch in allen anderen Vertragsstaaten des KSÜ anerkannt. Für die Vollstreckung von Entscheidungen bedarf es einer vorherigen Vollstreckbarkeitserklärung.

In anderen Drittstaaten, die weder EU-Mitgliedstaaten noch Vertragsstaaten des KSÜ sind, richtet sich die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen nach etwaig bestehenden bilateralen Vereinbarungen oder dem nationalen Recht dieser Staaten.

2. Wie kann mir das Bundesamt für Justiz hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung einer deutschen Entscheidung zum Sorgerecht oder zum Umgang behilflich sein?

Das Bundesamt für Justiz kann hinsichtlich der Anerkennung und Vollstreckung einer deutschen Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des KSÜ behilflich sein, indem es dort allgemeine Auskünfte zum Verfahren, zum zuständigen Gericht und zu erforderlichen Unterlagen einholt.

Grenzüberschreitende Unterbringung

1. Muss ein Konsultationsverfahren vor der grenzüberschreitenden Unterbringung eines Kindes durchgeführt werden?

Vor der Unterbringung eines Kindes in einem anderen Staat ist grundsätzlich ein Konsultationsverfahren durchzuführen bzw. die vorherige Zustimmung der zuständigen Stellen des aufnehmenden Staates einzuholen. Das ist in Artikel 82 der Verordnung EU 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Brüssel II b-Verordnung) sowie in Artikel 33 des Haager Kinderschutzübereinkommens vom 19. Oktober 1996 (KSÜ) geregelt.

2. Ist bei der Unterbringung bei Verwandten vorab ein Konsultationsverfahren durchzuführen?

Nach Artikel 82 Absatz 2 Brüssel II b-Verordnung ist nur dann keine vorherige Zustimmung des aufnehmenden EU-Mitgliedstaats erforderlich, wenn das Kind bei einem Elternteil untergebracht wird. Des Weiteren können die Mitgliedstaaten für ihr jeweiliges Hoheitsgebiet weitere Kategorien naher Verwandter bestimmen, bei denen das Kind ohne vorherige Durchführung des Konsultationsverfahrens untergebracht werden kann. Diese Kategorien naher Verwandter sind nach Artikel 103 Absatz 1 Buchstabe g der Brüssel II b-Verordnung der Kommission mitzuteilen. Nähere Informationen zu den jeweiligen Mitgliedstaaten finden Sie auf der **Internetseite der Europäischen Kommission**.

Das KSÜ sieht keine Ausnahmen von dem Erfordernis der vorherigen Zustimmung vor.

Erleichterungen im Verfahren können sich sowohl im Rahmen der EU- wie auch der KSÜ-Regelung allenfalls aus dem Recht des aufnehmenden Staates ergeben.

Grenzüberschreitende Amts- und Rechtshilfe

1. Hinsichtlich welcher Staaten kann das Bundesamt für Justiz im Bereich der grenzüberschreitenden Amts- und Rechtshilfe unterstützen?

Das Bundesamt für Justiz kann im Rahmen der Verordnung EU 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Brüssel II b-Verordnung) sowie des Haager Kinderschutzübereinkommens vom 19. Oktober 1996 (KSÜ) tätig werden und daher die grenzüberschreitende Kommunikation zwischen Deutschland und den EU-Mitgliedstaaten sowie den Vertragsstaaten des KSÜ unterstützen.

2. Wie kann das Bundesamt für Justiz im Bereich der grenzüberschreitenden Amts- und Rechtshilfe unterstützen?

Das Bundesamt für Justiz kann im Rahmen der Brüssel II b-Verordnung und des KSÜ den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Stellen unterstützen und grenzüberschreitend Kontakt zwischen den zuständigen nationalen Stellen herstellen.

Für inländische Stellen wie Jugendämter und (Familien-)Gerichte kann das Bundesamt für Justiz Informationen an zuständige Stellen im Ausland weitergeben oder über die jeweils zuständigen Zentralen Behörden im Ausland dort eventuell vorliegende Informationen einholen. So können bei Auslandsbezug etwa Schutz- und Gefährdungsmittelungen an die Zentrale Behörde des ersuchten Vertragsstaates übermittelt werden, insbesondere zur Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Ebenso können zuständige deutsche Stellen über das Bundesamt für Justiz im Ausland um Informationen bitten. So können Hintergrundinformationen erfragt oder Angaben verifiziert werden, etwa wenn die Sorgerechtsituation zu klären oder zu überprüfen ist.

3. Fallen für die Unterstützung durch das Bundesamt für Justiz Kosten an?

Das Bundesamt für Justiz erhebt keine Kosten für Unterstützungsleistungen. Allerdings werden für Ersuchen, die ins Ausland übermittelt werden, in der Regel Übersetzungen in die jeweilige Landessprache benötigt, die dem Ersuchen beizufügen sind, sodass dafür Kosten anfallen können.

XIII. Liste der Vertragsstaaten

Vertragsstaaten des Haager Kindesentführungsübereinkommens und des Haager Kinderschutzübereinkommens mit Datum des Inkrafttretens im Verhältnis zu Deutschland

Erläuterungen:

E = Vorbehalt gem. Artikel 24 Absatz 2 HKÜ bzw. Artikel 54 Absatz 2 KSÜ gegen die (hilfsweise) Verwendung der englischen Sprache

F = Vorbehalt gemäß Artikel 24 Absatz 2 HKÜ bzw. Artikel 54 Absatz 2 KSÜ gegen die (hilfsweise) Verwendung der französischen Sprache

* = Vorbehalt nach Artikel 26 Absatz 3 HKÜ (Kostenübernahme nur im Rahmen des jeweiligen innerstaatlichen Systems der Prozesskosten- und Beratungshilfe)

** = Inkrafttreten für Montenegro nach Aufhebung des Staatenverbandes von Serbien und Montenegro. Zuvor hatte das Übereinkommen seit dem 1. Mai 2002 für den Staatenverband gegolten (BGBl. 2002 II 2844).

Vorbehalte und Erklärungen zum KSÜ:

Einzelheiten siehe unter

www.hcch.net – „Welcome“ – „Other languages“ – „Deutsch“ – „Übereinkommen“ – „Nr. 34“ – „Statustabelle“.

Artikel 23, 26, 52 KSÜ

Diese Staaten werden Entscheidungen aus anderen Mitgliedstaaten der EU nach den Vorschriften des Unionsrechts anerkennen und vollstrecken (d. h. die Brüssel II a-Verordnung geht insoweit dem KSÜ vor).

Artikel 34 KSÜ

Ersuchen nach Artikel 34 Absatz 1 KSÜ sind den Behörden des ersuchten Staates nur über dessen Zentrale Behörde zu übermitteln.

Artikel 40 KSÜ

Dieser Staat stellt eine (fakultative) Bescheinigung nach Artikel 40 KSÜ über die Berechtigung und Befugnisse einer Person aus. Angabe der zuständigen Stelle.

Artikel 44 KSÜ

Dieser Staat hat die zuständigen Stellen benannt, an die Ersuchen nach den Artikeln 8 und 9 KSÜ (grenzüberschreitende Abgabe bzw. Übernahme der Zuständigkeit) und Artikel 33 KSÜ (grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern) zu richten sind.

Artikel 52 KSÜ

Erklärung über das Verhältnis zu anderen Übereinkünften

Artikel 55 KSÜ

Dieser Staat behält sich unter dem KSÜ die Zuständigkeit seiner Behörden dafür vor, Schutzmaßnahmen für in seinem Hoheitsgebiet befindliches Vermögen des Kindes zu treffen und/oder die elterliche Verantwortung oder eine Maßnahme nicht anzuerkennen, soweit sie mit einer von seinen Behörden in Bezug auf dieses Vermögen getroffenen Maßnahme unvereinbar ist.

BGBl.

Bundesgesetzblatt

- Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben kann keine Haftung übernommen werden

Staat	Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ)	Vorbehalte	Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ)	Erklärungen, Notifikationen und Vorbehalte
Albanien	1. Oktober 2007 BGBl. 2008 II 56	*	1. Januar 2011 BGBl. 2010 II 1527	Art. 34 Art. 55
Andorra	1. September 2011 BGBl. 2011 II 1178	E, *		
Argentinien	1. Juni 1991 BGBl. 1991 II 911 BGBl. 1999 II 355			
Armenien	1. Oktober 2009 BGBl. 2010 II 101	F, *	1. Januar 2011 BGBl. 2010 II 1527	Art. 34 Art. 55 F
Australien	1. Dezember 1990 BGBl. 1991 II 329		1. Januar 2011 BGBl. 2010 II 1527	
Bahamas	1. Mai 1994 BGBl. 1994 II 1432			
Barbados			1. Mai 2020 BGBl. 2020 II 460	
Belgien	1. Mai 1999 BGBl. 1999 II 434		1. September 2014 BGBl. 2014 II 526 BGBl. 2015 II 60	Art. 34 Art. 44 Art. 23, 26, 52
Belize	1. Dezember 1990 BGBl. 1991 II 329	F, *		
Bolivien	1. Oktober 2022 BGBl. 2022 II 462			
Bosnien und Herzegowina	1. Dezember 1991 BGBl. 1993 II 2169 BGBl. 1994 II 1432 BGBl. 1997 II 1586 BGBl. 2003 II 1556			
Brasilien	1. Mai 2002 BGBl. 2002 II 1903	E, F		
Bulgarien	1. Dezember 2004 BGBl. 2008 II 56	*	1. Januar 2011 BGBl. 2010 II 1527	Art. 34 Art. 23, 26, 52 Art. 55
Burkina Faso	1. Januar 1993 BGBl. 1993 II 748			

Staat	Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ)	Vorbehalte	Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ)	Erklärungen, Notifikationen und Vorbehalte
Chile	1. Juni 1995 BGBl. 1995 II 485			
China: nur Region Hongkong	1. September 1997 BGBl. 1998 II 317 BGBl. 2003 II 583	*		
nur Region Macau	1. März 1999 BGBl. 1999 II 355 BGBl. 2003 II 789			
Costa Rica	1. Dezember 2007 BGBl. 2008 II 56		1. August 2021 BGBl. 2021 II 925	
Dänemark (ohne Färöer)	1. Juli 1991 BGBl. 1991 II 911 BGBl. 1992 II 19	F, *	1. Oktober 2011 BGBl. 2012 II 102 1. Juli 2016 BGBl. 2016 II 1199	Art. 34 Art. 23, 26, 52 F
mit Grönland	BGBl. 2016 II 695			
Deutschland	1. Dezember 1990 BGBl. 1991 II 329	*	1. Januar 2011 BGBl. 2010 II 1527	Art. 23, 26, 52 F
Dominikanische Republik	1. April 2008 BGBl. 2008 II 274		1. Januar 2011 BGBl. 2010 II 1527	
Ecuador	1. September 1992 BGBl. 1993 II 748		1. Januar 2011 BGBl. 2010 II 1527	
El Salvador	1. November 2002 BGBl. 2002 II 2859	E, F, *		
Estland	1. Dezember 2001 BGBl. 2002 II 156	F, *	1. Januar 2011 BGBl. 2010 II 1527	Art. 34 Art. 23, 26, 52 Art. 52 F
Fidschi	1. April 2008 BGBl. 2008 II 274		1. April 2019 BGBl. 2019 II 85	

Staat	Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ)	Vorbehalte	Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ)	Erklärungen, Notifikationen und Vorbehalte
Finnland	1. August 1994 BGBl. 1994 II 1432 BGBl. 1998 II 317 BGBl. 2002 II 1903	F, *	1. März 2011 BGBl. 2011 II 842 BGBl. 2012 II 465	Art. 23, 26, 52
Frankreich (mit allen Hoheitsgebieten)	1. Dezember 1990 BGBl. 1991 II 329	E, *	1. Februar 2011 BGBl. 2011 II 842 BGBl. 2012 II 102, 465	Art. 34 Art. 23, 26, 52 Art. 52
Georgien	1. März 1998 BGBl. 1998 II 1636		1. März 2015 BGBl. 2015 II 60	Art. 34 Art. 44 F
Griechenland	1. Juni 1993 BGBl. 1993 II 1192	F, *	1. Juni 2012 BGBl. 2012 II 465 BGBl. 2013 II 155	Art. 34 Art. 23, 26, 52
Guatemala	1. Januar 2003 BGBl. 2002 II 2859	F, *		
Guyana			1. Dezember 2019 BGBl. 2019 II 815	
Honduras	1. August 1994 BGBl. 1994 II 1432	*	1. August 2018 BGBl. 2018 II 413	
Irland	1. Oktober 1991 BGBl. 1992 II 185		1. Januar 2011 BGBl. 2010 II 1527 BGBl. 2011 II 842	Art. 34 Art. 23, 26, 52
Island	1. April 1997 BGBl. 1997 II 798	F, *		
Israel	1. Dezember 1991 BGBl. 1992 II 185	*		
Italien	1. Mai 1995 BGBl. 1995 II 485		1. Januar 2016 BGBl. 2015 II 1565	Art. 34 Art. 44 Art. 23, 26, 52 Art. 52
Jamaika	1. Oktober 2022 BGBl. 2022 II 462			
Japan	1. April 2014 BGBl. 2014 II 255	F, *		

Staat	Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ)	Vorbehalte	Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ)	Erklärungen, Notifikationen und Vorbehalte
Kanada	1. Dezember 1990 BGBI. 1991 II 329 BGBI. 2001 II 861	Alberta* Brit. Columbia* New Brunswick* Newfoundland & Labrador* Northwest Terr.* Nova Scotia* Nunavut* Ontario* Prince Edward Island* Quebec E (außer wenn Englisch = Originalsprache des Dok.)* Saskatchewan* Yukon*		
Kasachstan	1. Mai 2017 BGBI. 2017 II 449	*		
Kolumbien	1. November 1996 BGBI. 1996 II 2756			
Kroatien	1. Dezember 1991 BGBI. 1994 II 1432		1. Januar 2011 BGBI. 2010 II 1527	Art. 23, 26, 52 Art. 34 Art. 55
Kuba			1. Dezember 2017 BGBI. 2017 II 1344	
Lesotho			1. Juni 2013 BGBI. 2013 II 421	
Lettland	1. November 2002 BGBI. 2002 II 2859 BGBI. 2003 II 1556	F	1. Januar 2011 BGBI. 2010 II 1527 BGBI. 2012 II 465	Art. 34 Art. 23, 26, 52 Art. 52 Art. 55 F

Staat	Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ)	Vorbehalte	Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ)	Erklärungen, Notifikationen und Vorbehalte
Liechtenstein				
Litauen	1. Dezember 2004 BGBl. 2008 II 56	F, *	1. Januar 2011 BGBl. 2010 II 1527	Art. 34 Art. 40 Art. 23, 26, 52 Art. 55 F
Luxemburg	1. Dezember 1990 BGBl. 1991 II 329	*	1. Januar 2011 BGBl. 2010 II 1527	Art. 23, 26, 52
Malta	1. November 2002 BGBl. 2002 II 2859		1. Januar 2012 BGBl. 2011 II 842 BGBl. 2012 II 465	Art. 34 Art. 23, 26, 52 Art. 55 F
Marokko	1. Oktober 2010 BGBl. 2010 II 1075		1. Januar 2011 BGBl. 2010 II 1527	
Mauritius	1. Dezember 1993 BGBl. 1994 II 1432	*		
Mexiko	1. Februar 1992 BGBl. 1992 II 19 BGBl. 1995 II 485 BGBl. 1996 II 2756			
Moldau, Republik	1. Mai 2000 BGBl. 2000 II 1566	*		
Monaco	1. Juli 1993 BGBl. 1994 II 1432	*	1. Januar 2011 BGBl. 2010 II 1527	
Montenegro	1. Dezember 1991 BGBl. 1993 II 2169 BGBl. 2002 II 156, 1903 BGBl. 2008 II 56		1. Januar 2013 BGBl. 2013 II 155	Art. 34 Art. 55
Neuseeland	1. Februar 1992 BGBl. 1992 II 19, BGBl. 1998 II 1636	F, *		
Nicaragua	1. September 2007 BGBl. 2008 II 56		1. Dezember 2019 BGBl. 2019 II 815	

Staat	Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ)	Vorbehalte	Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ)	Erklärungen, Notifikationen und Vorbehalte
Niederlande (für den europäischen Teil, den karibischen Teil (Bonaire, St. Eustatius, Saba) und Curaçao)	1. Dezember 1990 BGBl. 1991 II 329	*	1. Mai 2011 BGBl. 2011 II 842 BGBl. 2012 II 465	Art. 23, 26, 52 Art. 52
Nordmazedonien	1. Dezember 1991 BGBl. 1993 II 2169 BGBl. 2008 II 56			
Norwegen	1. Dezember 1990 BGBl. 1991 II 329	F, *	1. Juli 2016 BGBl. 2016 II 472	Art. 34 Art. 44 F
Österreich	1. Dezember 1990 BGBl. 1991 II 329		1. April 2011 BGBl. 2011 II 842 BGBl. 2012 II 465	Art. 44 Art. 23, 26, 52 Art. 52 F
Panama	1. Juni 1995 BGBl. 1995 II 485 BGBl. 1996 II 2756	*		
Paraguay	1. Dezember 2001 BGBl. 2002 II 156		1. Juli 2019 BGBl. 2019 II 303	
Peru	1. September 2007 BGBl. 2008 II 56			
Polen	1. Februar 1993 BGBl. 1994 II 1432	*	1. Januar 2011 BGBl. 2010 II 1527 BGBl. 2011 II 842 BGBl. 2012 II 102 BGBl. 2013 II 155	Art. 34 Art. 23, 26, 52 Art. 52 Art. 55
Portugal	1. Dezember 1990 BGBl. 1991 II 329 BGBl. 1996 II 2756 BGBl. 1999 II 355, 732 BGBl. 2003 II 789		1. August 2011 BGBl. 2011 II 842	Art. 23, 26, 52

Staat	Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ)	Vorbehalte	Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ)	Erklärungen, Notifikationen und Vorbehalte
Rumänien	1. Juli 1993 BGBl. 1993 II 1192		1. Januar 2011 BGBl. 2010 II 1527	Art. 34 Art. 23, 26, 52 Art. 55
Russland	1. April 2016 BGBl. 2016 II 235	*	1. Juni 2013 BGBl. 2013 II 421	Art. 34 Art. 55 F
San Marino	1. September 2007 BGBl. 2008 II 56	*		
Schweden	1. Dezember 1990 BGBl. 1991 II 329	*	1. Januar 2013 BGBl. 2013 II 155	Art. 23, 26, 52 F
Schweiz	1. Dezember 1990 BGBl. 1991 II 329		1. Januar 2011 BGBl. 2010 II 1527	Art. 55
Serbien	1. Dezember 1991 BGBl. 1993 II 2169 BGBl. 2002 II 156, 1903 BGBl. 2008 II 56		1. November 2016 BGBl. 2016 II 1199	Art. 55
Seychellen	1. April 2009 BGBl. 2009 II 500			
Simbabwe	1. Februar 1997 BGBl. 1997 II 798, 1586	*		
Singapur	1. Juni 2011 BGBl. 2011 II 607	F, *		
Slowakei	1. Februar 2001 BGBl. 2001 II 861 BGBl. 2001 II 1071	*	1. Januar 2011 BGBl. 2010 II 1527	Art. 34 Art. 23, 26, 52 Art. 55
Slowenien	1. Juni 1995 BGBl. 1995 II 485		1. Januar 2011 BGBl. 2010 II 1527	Art. 34 Art. 23, 26, 52
Spanien	1. Dezember 1990 BGBl. 1991 II 329 BGBl. 1995 II 485 BGBl. 1999 II 552		1. Januar 2011 BGBl. 2010 II 1527	Art. 34 Art. 23, 26, 52 Art. 55
Sri Lanka	1. Januar 2003 BGBl. 2003 II 31	F, *		
St. Kitts und Nevis	1. Mai 1995 BGBl. 1995 II 485	*		

Staat	Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ)	Vorbehalte	Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ)	Erklärungen, Notifikationen und Vorbehalte
Thailand	1. Juni 2007 BGBl. 2008 II 56	F		
Trinidad und Tobago	1. September 2007 BGBl. 2008 II 56			
Tschechien	1. März 1998 BGBl. 1999 II 434 BGBl. 2000 II 180	*	1. Januar 2011 BGBl. 2010 II 1527 BGBl. 2011 II 842	Art. 34 Art. 44 Art. 23, 26, 52 Art. 52
Türkei	1. August 2000 BGBl. 2001 II 165 BGBl. 2002 II 1903	*	1. Februar 2017 BGBl. 2016 II 1263	Art. 34 Art. 55 F
Turkmenistan	1. August 1998 BGBl. 1998 II 1636 BGBl. 2000 II 180			
Ukraine	1. Januar 2008 BGBl. 2008 II 56		1. Januar 2011 BGBl. 2010 II 1527	Art. 34 Art. 44 Art. 55
Ungarn	1. Dezember 1990 BGBl. 1991 II 329		1. Januar 2011 BGBl. 2010 II 1527	Art. 34 Art. 23, 26, 52 Art. 55 F
Uruguay	1. Oktober 2001 BGBl. 2001 II 1071		1. Januar 2011 BGBl. 2010 II 1527	
Usbekistan	1. Oktober 2009 BGBl. 2010 II 6	*		
Venezuela	1. Januar 1997 BGBl. 1997 II 330	E, F, *		

Staat	Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ)	Vorbehalte	Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ)	Erklärungen, Notifikationen und Vorbehalte
Vereinigtes Königreich mit:	1. Dezember 1990 BGBl. 1991 II 329	*	1. November 2012 BGBl. 2013 II 155	Art. 34 Art. 23, 26, 52 F
a) Anguilla	1. September 2007 BGBl. 2008 II 56	*		
b) Bermudas	1. März 1999 BGBl. 1999 II 355	*		
c) Falklandinseln	1. Juni 1998 BGBl. 1998 II 1636	*		
d) Gibraltar			1. November 2012 BGBl. 2013 II 155	Art. 34 Art. 23, 26, 52 F
e) Insel Man	1. September 1991 BGBl. 1991 II 1027	*		
f) Kaimaninseln	1. August 1998 BGBl. 1999 II 355	*		
g) Montserrat	1. März 1999 BGBl. 1999 II 356	*		
h) Vogtei Jersey	1. März 2006 BGBl. 2006 II 239	*		
Vereinigte Staaten von Amerika	1. Dezember 1990 BGBl. 1991 II 329	F, *		
Weißrussland	1. Februar 1999 BGBl. 1999 II 355	*		
Zypern	1. Mai 1995 BGBl. 1995 II 485		1. Januar 2011 BGBl. 2010 II 1527 BGBl. 2011 II 842	Art. 34 Art. 23, 26, 52 Art. 55 F

